

Bauleitplanung der Stadt Rinteln, Stadtteil Krankenhagen

35. Änderung des Flächennutzungsplans

zur Darstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten:

- A. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB**
- B. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Stand: 01.06.2026

Rinteln im Mai 2026

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner

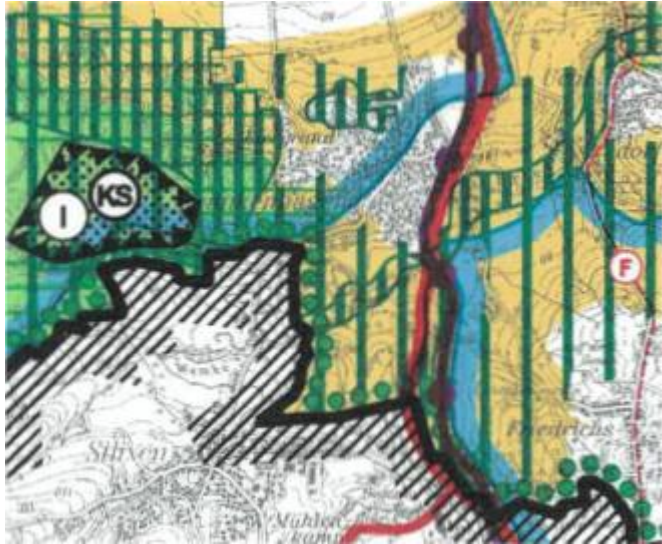
Stadtplaner PartGmbH

Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr. 01	<u>Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen [REDACTED] Rinteln, vertreten. Eine Vollmacht liegt bei. Gegenstand unserer Vertretung ist die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten werden gegen die ausgelegten Pläne folgende Einwendungen erhoben: 1. § 1 Abs. 4 BauGB Wir stellen die Vereinbarkeit der Bauleitpläne mit den Zielen der Raumordnung in Frage. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wir stellen in Frage, ob die die Auffassung in der Planbegründung, „In der Plankarte zum RROP 2003 wird das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, überlagert mit der Darstellung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Im östlichen Bereich der überplanten Fläche ist zudem ein Vorranggebiet Natur und Landschaft abgegrenzt. Das RROP wird gegenwärtig fortgeschrieben (siehe Beschluss des Kreistags des Landkreises Schaumburg vom 28.11.2014). Das derzeit geltende RROP ist noch bis zum 31.12.2026 gültig“ die gegenständlichen Flächen seien Vorbehalts-/Vorranggebiete für Natur und Landschaft.	Die Stadt Rinteln wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg (2003a) als ein Mittelzentrum eingestuft. Das derzeit gültige RROP 2003 trat am 04.01.2005 in Kraft, am 28.11.2014 wurde die Neuaufstellung bekannt gegeben, der RROP 2003 ist jedoch aufgrund einer genehmigten Verlängerung noch bis zum 31.12.2026 gültig. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung wird in der Kartendarstellung des RROP als <i>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</i> und <i>Vorsorgegebiet für Landwirtschaft</i> festgelegt. Die Fläche wird zudem von einem schmalen Streifen durchzogen, der als <i>Vorranggebiet für Natur und Landschaft</i> festgelegt ist. Bei Vorsorgegebieten (vgl. RROP, D 1.9 Vorsorgegebiete) handelt es sich nicht um Ausschlussflächen, sondern vielmehr um Grundsätze der Raumordnung. Als abwägungsrelevante Festlegungen mit hohem Gewicht kommt dem <i>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</i> sowie dem <i>Vorsorgegebiet Landwirtschaft</i> die Funktion als Abwägungsbelang für die vorliegende Planung zu. „[...] <i>Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich</i>“ (vgl. RROP, B 9 02).

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	Der gegenständliche Bereich wird im regionalen Raumordnungsprogramm als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft als auch Landwirtschaft“ dargestellt.  Bild 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreis Schaumburg Vorsorgegebiete sind Gebiete, welche für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind. Sie können sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung sein. Gemäß Ziff. 3.2.02 LROP sind Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens als Grundlage einer gesunden land-	Erhebliche Konflikte in Bezug auf das <i>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</i> können aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme (überbaubare Grundstücksfläche, bereits bestehende Gebäude, Wegefläche) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterbleibt die Bearbeitung des Bodens im Bereich der Ackerfläche und in Bezug auf die Gesamtfläche der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Durch die Entwicklung von Extensivgrünland mit hierfür geeignetem Regionalsaatgut, sowie die festgesetzten Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen wird die Fauna erheblich aufgewertet und bietet für viele Insektenarten einen „geschützten“ Lebensraum. Dies wiederum bildet die Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten und Kleinsäuger. Bis auf gelegentliche Wartungs/Pflegearbeiten ist die Fläche störungsfrei. In Bezug auf das <i>Vorsorgegebiet Landwirtschaft</i> wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil des vorliegenden Plangebiets anthropogen überprägt ist. Hier wurde in der Nachkriegszeit bis in die 1970er Jahre Sand und Kies angebaut und die Grube anschließend wieder verfüllt. Es handelt sich somit nicht um einen gewachsenen Boden, sondern eine Auffüllung (Altlastenfläche) die – nach Auskunft des Landwirts – wenig ertragreich ist. Das <i>Vorranggebiet für Natur und Landschaft</i> ist als verbindliches Ziel mit Ausschluss anderer Nutzungen zu betrachten (vgl. RROP, D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte). „In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.“ (vgl. RROP, B 8 02). Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen können jedoch erhebliche Konflikte ausgeschlossen werden. Gemäß § 3a NKlimaG zur Planung von Freiflächenanlagen soll die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3(1) Satz 1 Nr. 3 NKlimaG auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere auf Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 erfolgen, die keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen [§ 3a Satz 1 Nr. 2 NKlimaG]. Dies

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	wirtschaftlichen Produktion zu sichern. Die planungsrechtliche (Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan; vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet) und die faktische (Bebauung des Gebiets) Entziehung des Gebiets der Landwirtschaft ist damit nicht vereinbar. Dass der Eingriff in die Landwirtschaft wegen der konkreten Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen z. T. als „reversibel“ bezeichnet wird, ändert daran nichts. Das Vorhaben ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) Wir haben Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.	trifft für weite Teile des Vorhabenbereichs zu. Zudem liegen für weite Teile des Vorhabenbereichs Altlasten vor [§ 3a Satz 1 Nr. 3 NKlimaG]. Gemäß § 3a NKlimaG greift damit der Grundsatz der Raumordnung, auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr keine FF-PV-Anlagen umzusetzen, nicht, da diese zugleich Böden im Sinne des § 3a Satz 1 Nr. 2 oder 3 NKlimaG sind. Die Aufstellung des Bauleitplans steht den o. g. Grundsätzen des RROP nicht entgegen. Vorliegend werden vorbelastete Flächen in Anspruch genommen und die Fläche in Bezug auf den Natur- und Artenschutz deutlich aufgewertet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden vom Landkreis Schaumburg keine Anregungen und Hinweise vorgebracht, dass die vorliegende Planung nicht den Zielen der Raumordnung entspricht. Der Landkreis Schaumburg hat mit der Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten am 28.11.2014 beschlossen, das RROP neu aufzustellen. Der Ausschuss für Kreisentwicklung hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 beschlossen, den vorliegenden Entwurf des RROP öffentlich auszulegen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren fand vom 09.02.2026 bis 26.03.2026 statt. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen.

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr. 01	<u>Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	§ 136 Abs. 3 Nr. 1 BauGB enthält in diesem Zusammenhang Kriterien, nach denen sich die Frage, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse existieren, beurteilt. Entscheidend sind danach die Belichtung, Beson- nung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten, die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten, die Zugänglichkeit der Grundstücke, die Auswirkungen einer vorhande- nen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten, die Nutzung von bebau- ten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand, die Ein- wir- kungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Ver- kehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen, die vorhandene Erschließung sowie die energe- tische Beschaffenheit und die Gesamtenergieeffizienz der vorhande- nen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets. Wäh- rend in den genannten Bestimmungen der repressive Charakter der Funktion der „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ im Vorder- grund steht, geht die Bedeutung dieses Belangs in der Abwägung dar- über hinaus. Insbesondere verpflichtet er die Gemeinde, dass sie schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahren-situationen er- mittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. [BeckOK BauGB/Dirnberger, 67. Ed. 1.5.2025, BauGB § 1 Rn. 82-84] Im Einzelnen: 2.1 Lärm Wir fordern für unseren Mandanten einen Abstand von 100 Meter zwischen Vorhaben und Wohnbebauung, damit sichergestellt ist, dass keine beachtlichen Lärmbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.	Zur Entwurfsfassung der vorliegenden Planung wurde ein Schallgutachten erstellt auf das ausdrücklich verwiesen wird und den Planunterlagen zu Veröffentlichung als Anlage beigelegt. Im Ergebnis werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber bereits ohne Lärminderungsmaßnahmen um weit mehr

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom <u>24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Ausweislich der Planbegründung sei nicht zu erwarten, dass Vorgaben der TA-Lärm beeinträchtigt werden könnten. Die Anlagen würden in einem ausreichend großen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden. Eben dies stellen wir in Frage: Unsere Mandantschaft befürchtet insbesondere Beeinträchtigungen aufgrund von durch Transformatoren erzeugten niederfrequenten Ton (50 Hz). Ebenfalls wird eine Lärmzunahme durch die für die Kühlung notwendigen Lüfter befürchtet. Der Grund für diese Befürchtung liegt insbesondere in der Erfahrung, dass früher bereits durch den Betrieb einer Tankstelle mit Waschanlage östlich des landwirtschaftlichen Gebäudes erhebliche Lärmbelastungen wahrzunehmen waren. Vor allem der Betrieb der Trocknungsgebläse war seinerzeit deutlich zu hören. Es wird vermutet, dass die flache Hangneigung zu den Wohngebäuden verstärkend gewirkt hat. Diese Lärmquelle ist nunmehr in Folge technischer Änderungen verschwunden. Es ist davon auszugehen, dass die Transformatorenbelüftung kontinuierlich Tag und Nacht laufen wird. Deren Lärmimmissionen bedürfen einer besonderen Betrachtung. Um (erhebliche) Lärmimmissionen zu vermeiden, plant eine Vielzahl Kommunen bei vergleichbaren Vorhaben mit Abständen von 100 Meter zur Wohnbebauung. Das fordern wir für unsere Mandantschaft auch. Hier sollen es nur 50 Meter sein. Warum nur ein so geringer Abstand gewählt wird, erschließt sich nicht.	als 10 dB(A) unterschritten werden. Damit ist die Lärmbelastung als nicht-relevant zu bewerten. Mit der für den Nachtbetrieb erforderlichen Lärmschutzwand <i>mit einer Höhe von 3 m über Gelände verringert sich die Geräuschbelastung um bis zu 4 dB(A)</i>. Auch in der Nachtzeit errechnen sich für den Batteriespeicher weitgehend Beurteilungspegel, die — mit Ausnahme des Wohngebäudes der Hofstelle — um deutlich mehr als 6 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegen und damit als nicht-relevant zu bewerten sind. Allerdings liegt die Geräusch-Vorbelastung im Bereich des Wohngebäudes der Hofstelle um mehr als 10 dB(A) unter dem Nachtrichtwert, sodass hier der Batteriespeicher dem Grunde nach den Richtwert ausschöpfen dürfte. Die unter Beachtung der möglichen Geräusch-Vorbelastung zulässige Zusatzbelastung wird somit sicher eingehalten bzw. unterschritten. In allen Bereichen (WA-Gebiet und gemischte Bauflächen(MI)) beträgt die Richtwertunterschreitung (mit Ausnahme des Aufpunktes (4), s.o., Vorbelastung nicht relevant) mehr als 6 dB(A), sodass ein Immissionskonflikt auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen werden kann. Basierend auf der gutachterlichen Betrachtung wird im Teilbereich 2 der Plankarte zum Bebauungsplan für die technischen Nebenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m festgesetzt. Der Vorhabenbetreiber muss gegenüber der Immissionsschutzbehörde und der Stadt Rinteln fachgutachterlich nachweisen, dass sein Vorhaben die Immissionsrichtwerte im Bereich der benachbarten Wohnnutzungen einhält. Aufgrund der in der Entwurfsfassung der Planung getroffenen Abstände zu den umliegenden Wohnnutzungen sowie den vertraglichen Regelungen zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rinteln sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom <u>24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	2.2 Blendwirkung Auch zur Vermeidung von Blendwirkungen fordern wir für unseren Mandanten einen Abstand von 100 Meter zwischen Vorhaben und Wohnbebauung. Dabei geben wir zu bedenken, dass Blendwirkungen nicht ausschließlich von den Paneelen ausgehen, sondern auch von den Metallkonstruktionen. Soweit in den Planentwürfen auf die Festsetzung einer 42 Meter breiten Grünlandfläche hingewiesen wird, an welche sich entlang der Modulfelder eine 5 Meter breite, mindestens 3-reihige Feldhecke als Sichtschutz anschließen soll, halten wir das für unzureichend. Die Festsetzung von Pflanzstreifen zur Kompensation etwaiger Lärm- / Blendwirkungen dürfte wohl nur dann ausreichend sein, wenn durch hinreichend konkrete Festsetzungen und vertragliche Regelungen sichergestellt ist, dass das Vorhaben durch Bepflanzungen von der Wohnbebauung kaum wahrgenommen wird. Wir vermissen mindestens die Festsetzung einer Mindesthöhe, deren Umsetzung im Übrigen auch schnell zu gewährleisten ist. Den Anliegern ist nicht damit geholfen, wenn es an entsprechenden vertraglichen Absicherungen fehlt und / oder es Jahre / Jahrzehnte benötigen würde, bis die Anpflanzungen einen entsprechende Größe erreicht haben.	Um die mögliche Beeinträchtigung umliegender Gebäude und Verkehrswege durch Lichtreflexionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten PV-Anlage zu prüfen, wurde ein Reflexionsgutachten erarbeitet auf das ausdrücklich verwiesen wird. Im Ergebnis des Reflexionsgutachtens konnten unter Berücksichtigung der geplanten Aufstellvariante Blendwirkungen auf die umliegenden Straßen und Wohngebäude ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich keine unmittelbare Notwendigkeit für die Anpflanzung einer Feldhecke gegen Lärm- und Blendwirkungen. Um den Bedenken der Anwohner entgegenzukommen, wurde dennoch das Abstandserfordernis auf 75 m erhöht. Zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung der FF-PV-Anlage wird eine standortheimische, freiwachsende, geschlossene, mind. dreireihige Feldhecken-Anpflanzung mit mind. 5 m Breite festgesetzt. Die verwendeten Heister weisen eine Pflanzqualität von mind. 2 x verschult, o. B., Höhe 100-150 cm auf. Die Feldhecke wird turnusmäßig nach 10 bis 15 Jahren im Spätwinter außerhalb der sensiblen Zeit zwischen März und September und vor der Bildung erster Knospen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Das auf-den-Stock-setzen erfolgt abschnittsweise, wobei nicht mehr als ein Drittel der Feldhecke gleichzeitig geschnitten und zudem ein zeitlicher Puffer von mind. 2 Jahr zwischen den Abschnitten eingehalten wird. Ein Viertel der verwendeten Pflanzen haben aus immergrünen bis halbbimmergrünen/spätlaubenden Strauch- und Baumarten zu bestehen. Damit kann eine zur erforderlichen Einbindung in die Landschaft notwendige Höhe und Dichte der Feldhecke erzielt werden. Auf die Plankarte zum B-Plan Nr. 9 verwiesen. Je nach Strauchart können in den ersten 10 Jahren Wuchshöhen der Hecke von 5 m bis 6 m erreichen. Veränderungen im Lebensumfeld z. B. durch den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Die Einhaltung einer Mindesthöhe ist für unsere Mandantschaft auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil im unteren Teil (Teil 2) des überplanten Gebietes Gebäude mit bis zu 10 Meter Höhe bestehen/zulässig bleiben/sein sollen. Auch sollen wohl übereinander gestapelte Containern mit einer Gesamthöhe bis zu 6 Meter aufgestellt werden. Wir stellen in Frage, ob die Bezeichnung Feldhecke ausreichend ist; welcher Art die Feldhecke ist, bedarf unserer Ansicht nach der Konkretisierung. Wir würden Bäume in der Hecke begrüßen. 3. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, etc. und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG). Beides wird im weiteren Verfahren ergänzt (Begründung, Seite 19), Zu Letzterem stellen wir die besondere Bedeutung des Artenschutzes hervor und regen weitergehende Ermittlungen an:	Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum¹. Dies lässt sich auch auf die Wohnbebauung am Ortsrand übertragen. Sich entwickelnde Überhälter mit Baumarten 1. und 2. Ordnung werden von der Maßnahme „auf-den-Stock-setzen“ ausgespart und können als Überhälter in der Hecke verbleiben. Die Planunterlagen zur Entwurfsfassung der Planung werden hinsichtlich der Pflanzenarten/-qualitäten ergänzt.

¹ Siehe BVerwG, Entscheidung vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38/00.

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom <u>24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	3.1 Artenschutz In Ziff. 6.3 der Planbegründung wird darauf verwiesen, dass im Zuge des Planverfahrens zu prüfen ist, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (8 44 Abs. 1 BNatSchG). Im Rahmen der Planung sei im Jahr 2024 eine avifaunistische Kartierung durchgeführt worden, bei welcher im Rahmen von 7 Kartierterminen 26 Brutvogelarten nachgewiesen werden konnten. Davon würden 15 Arten im Untersuchungsgebiet brüten. Dies seien die Arten Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Als gefährdete Art sei der Girlitz nachgewiesen worden. In Frage gestellt wurde, dass diese Art wahrscheinlich nicht im Gebiet brüte. Gleiches gelte für die Vogelarten Goldammer, Rotmilan, Stieglitz und Turmfalke. Ein Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabenbereich sei nicht ausgeschlossen, erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppe würden bei Einhaltung gängiger Vermeidungsmaßnahmen als unwahrscheinlich eingeschätzt. Eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes erfolge im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts zur Veröffentlichung der Planung. Wir stellen in Frage, dass das Vorhaben umsetzbar ist, wenn hierdurch derart viele geschützte Arten berührt werden, insbesondere wenn deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben beschädigt werden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Tatbestand der Beschädigung ist bereits erfüllt, wenn überhaupt eine Verschlechterung der ökologischen Qualität erfolgt, ohne dass eine Substanzver-	Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Mit dem Girlitz wurde eine in Niedersachsen gefährdete Art nachgewiesen, jedoch lediglich als Brutzeitfeststellung, sodass diese Art nicht dem Brutbestand zugerechnet wird. Der Rotmilan als weitere rote Liste-Art wurde lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zusätzlich zu den beiden gefährdeten Arten (hervorgehoben) wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefährdete Arten der Vorwarnliste (Goldammer, Stieglitz und Turmfalke) erfasst. Sowohl für die Goldammer, als auch für den Stieglitz liegen lediglich Brutzeitfeststellungen und damit keine gesicherten Brutbestände vor, der Turmfalke wurde zudem ebenfalls lediglich als Nahrungsgast im südlichen Teil des UG festgestellt. Anlagebedingt und betriebsbedingt können Betroffenheiten der im Wirkbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden. Dies begründet sich dadurch, dass sich innerhalb der und angrenzend an die Anlage Biotopstrukturen entwickeln werden, welche diverser und hochwertiger sind als die bisher intensiv genutzte Grünland- und teilweise Ackerfläche. So ist für die im Bereich des Vorhabens, aber auch im weiteren Umfeld potenziell

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	letzung gefordert wird (Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 107. EL Mai 2025, BNatSchG, § 44 Rn. 21). Eine solche Verschlechterung dürfte nicht nur in der reinen Bebauung des Gebiets liegen, sondern auch in den dadurch notwendig werdenden menschlichen Aktivitäten in Form von regelmäßigen Wartungen / Reparaturen. All das ist geeignet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten zu stören. Ferner halten wir den bisherigen Umfang der Ermittlungen für unzureichend. Neben einer bislang wohl nicht hinreichend vorgenommen Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnehmen wir der Formulierung, „wahrscheinlich nicht im Gebiet brüte“, dass die Auswirkungen des Vorhabens teils noch spekulativ sind. Wir teilen für unsere Mandantschaft mit, dass diese insbesondere Turmfalken, Rotmilane, Goldammern, Bachstelzen, Kraniche und Störche, und Fledermäuse beobachten konnte. 3.2 Wechselwirkungen mit angrenzenden (Landschaftsschutz-) Gebieten Ziff. 3.3 der Planbegründung verweist darauf, dass der Landkreis Schaumburg innerhalb des Naturparks Weserbergland liege. Innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebiets würden keine FFH- oder Natura 2000-Gebiete liegen. Nördlich der überplanten Fläche, jenseits der Silixer Straße liege das Naturschutzgebiet Kameslandschaft NSG HA 00219. Das Plangebiet liege nicht im Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“ (LSG SHG 00012). Allerdings werde im Westen ein schmaler Streifen des Landschaftsschutzgebiets tangiert, in diesem	vorkommenden Vogelarten durch aktuelle Studien belegt, dass diese Vogelarten die Flächen der PV-FFA mindestens als Teil des Nahrungshabitats nutzen. Dies begründet sich z. B. durch die Zunahme an Insekten in der Fläche sowie die Entwicklung verschiedenen Bewuchses. Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Wartungsarbeiten finden nur sehr selten statt und gehen nicht über die bereits bestehende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche hinaus, an welche die vorkommenden Arten bereits gewöhnt sind. Der Untersuchungsrahmen für Kartierungen erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg (mit E-Mail vom 27.02.2024). Die vorliegenden Untersuchungen berücksichtigen die einschlägigen fachlichen Standards, für weitere, notwendige Kartierungen anderer Artengruppen gibt es keine Anhaltspunkte. Habitatstrukturen für Amphibien fehlen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Hinweise auf Reptilien wurden im Rahmen der Kartierung von Brutvögeln nicht vorgefunden. Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgt eine Worst-Case-Betrachtung, eine erhebliche Beeinträchtigung lokal vorkommender Fledermausarten wird aufgrund der absehbaren Wirkfaktoren des Vorhabens als unwahrscheinlich erachtet. Grundsätzlich werde die genannten Artengruppen und beobachtete Arten entsprechend in einem separaten Artenschutzbeitrag detailliert berücksichtigt. Die festgesetzte Heckenstruktur tangiert im Südwesten geringfügig das Landschaftsschutzgebiet (siehe Plankarte), für die geplante PV-Anlage (Modulflächen) wird das Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht in Anspruch genommen. Da somit die geplante PV-Anlage auf keine erhebliche ökologische und zusätzliche Abwertung von Flächen im Sinne der Eingriffsregelung abzielt und die Maßnahme damit den Schutzziele des LSG nicht generell entgegenstehen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietskulissen ausgeschlossen werden. Die Flächen können innerhalb des Landschaftsschutzes verbleiben. Artenschutzrechtlich rele-

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Bereich sei eine Heckenpflanzung vorgesehen. Im Ergebnis werde das Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets durch diese Pflanzmaßnahme im Randbereich nicht tangiert. Dazu bemerken wir Folgendes: Die Nähe des Plangebiets zu den vorbenannten Gebieten erfordert eine besonders sorgfältige naturschutzfachliche Ermittlung. Ein besonderes Augenmerk ist deshalb (auch) auf Wechselwirkungen zwischen den Gebieten zu legen. 4. Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB, § 1a Abs. 2 BauGB) Bei der Bauleitplanung sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dem wird die Planung nicht gerecht. Im Einzelnen: 4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Flächen sind raumordnungsrechtlich Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft. Die Planung hat mit landwirtschaftlicher Nutzung nichts gemein und entzieht die Flächen der Landwirtschaft. Nur, weil die Überprägung der Flächen teils als „reversibel“ angesehen wird, wie es in der Begründung unter Ziff. 6.2 heißt, ist dies keine hinreichende Begründung für die Überplanung des Gebiets.	vante Auswirkungen und damit Wechselwirkungen zwischen den Flächen der PV-Anlage und dem Landschaftsgebiet können demnach ausgeschlossen werden (s. o.). Mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich weiterer Belange wie der Landschaft oder auch den möglichen Wechselwirkungen, werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden vom Landkreis Schaumburg diesbezüglich keine entgegenstehende Stellungnahme abgegeben. Die Nutzung der bestehenden Grünland/-Ackerfläche obliegt dem Landwirt/Flächeneigentümer. In Bezug auf den Grundsatz <i>Landwirtschaft</i> wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil des vorliegenden Plangebiets anthropogen überprägt ist. Hier wurde in der Nachkriegszeit bis in die 70iger Jahre Sand und Kies angebaut und die Grube anschließend wieder verfüllt. Es handelt sich somit nicht um einen gewachsenen Boden, sondern eine Auffüllung die – nach Auskunft des Landwirts – wenig ertragreich ist. Darüber hinaus wird auf die Leitsätze der Flächenauswahl für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Rinteln verwiesen, die regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden.

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	4.2 Unzutreffende Beurteilung der Wertigkeit der Böden Ausweislich des Standortkonzepts für die Stadt Rinteln wurden bei der Flächenanalyse Tabu-(Ausschlusskriterien) gebildet. Böden mit einer Ackerzahl (AZ) > 75 werden als Ausschlusskriterium angewendet (Standortkonzept, Seite 5). Für Böden mit Ackerzahlen zwischen 50-75 sei es maßgeblich, Standorte zu ermitteln, die im regionalen oder örtlichen Maßstab eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen. Die nachfolgend mit Ziff. 4 bezeichnete Fläche	Zudem wird auf § 3a NKlimG verwiesen: <i>Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf</i> 1. <i>kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,</i> 2. <i>Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,</i> 3. <i>altlastenverdächtigen Flächen sowie</i> 4. <i>Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.</i> Die Böden der nördlichen Böschung weisen eine Bodenzahl von 29 bis 36 auf, die sich südlich anschließende Fläche der PV-Freiflächenanlage eine Bodenzahl zwischen 48 und 56. Als Korrektur der Bodenzahl berücksichtigt die Ackerzahl die natürlichen Bedingungen des spezifischen Standorts und unterscheidet sich damit von der Bodenzahl. Die entsprechenden, zumeist geringeren Werte sind dem Umweltbericht Kap. 5.4.1. zu entnehmen. Für die betreffende Fläche werden Bereiche als schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit angegeben, die Bereiche werden jedoch auch als erheblich, anthropogen überprägte Böden ausgewiesen². Hier liegen insbesondere die Altablagerungen, deren Ausdehnung entsprechend dem Gutachten³ aus dem Jahr 1992 auch dem Umweltbericht zu entnehmen ist.

² LBEG Niedersachsen (2026) NIBIS® - Kartenserver (Internetabfrage am 05.5.2026).

³ Geonova GmbH (1992) Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen. Gezielte Nachermittlungen - Ausschnitt aus GK 1:5000; Blatt 3820/14.

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr.
01

Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom
24.11.2025 bzw. 25.11.2025

Stellungnahme der Verwaltung:

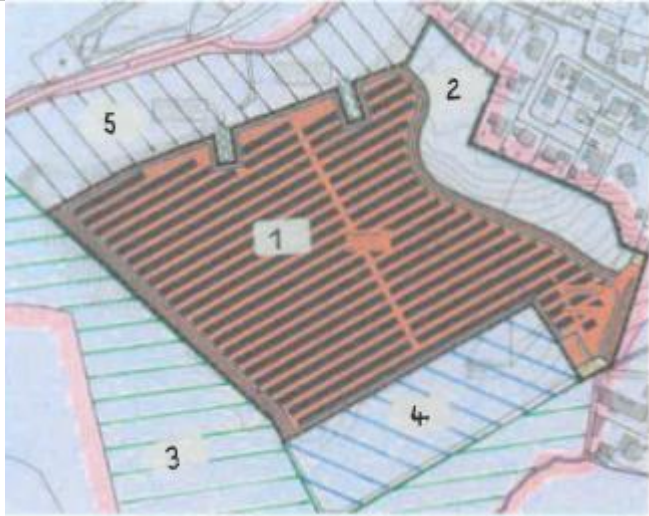


Bild 2: Nummerierung der Flächen

hat eine Bodenwertigkeit von 56/57 bis 72/73 (vgl. NIBIS Kartenserver).

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr.
01

**Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom
24.11.2025 bzw. 25.11.2025**

Stellungnahme der Verwaltung:

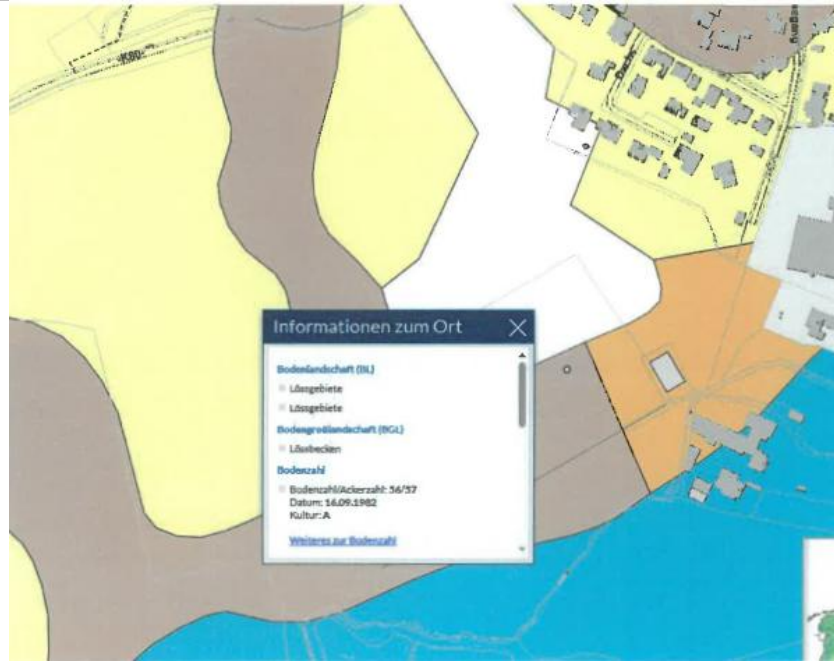


Bild 3: Bodenzahl/Ackerzahl:56/57

Lfd. Nr. 01 Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025

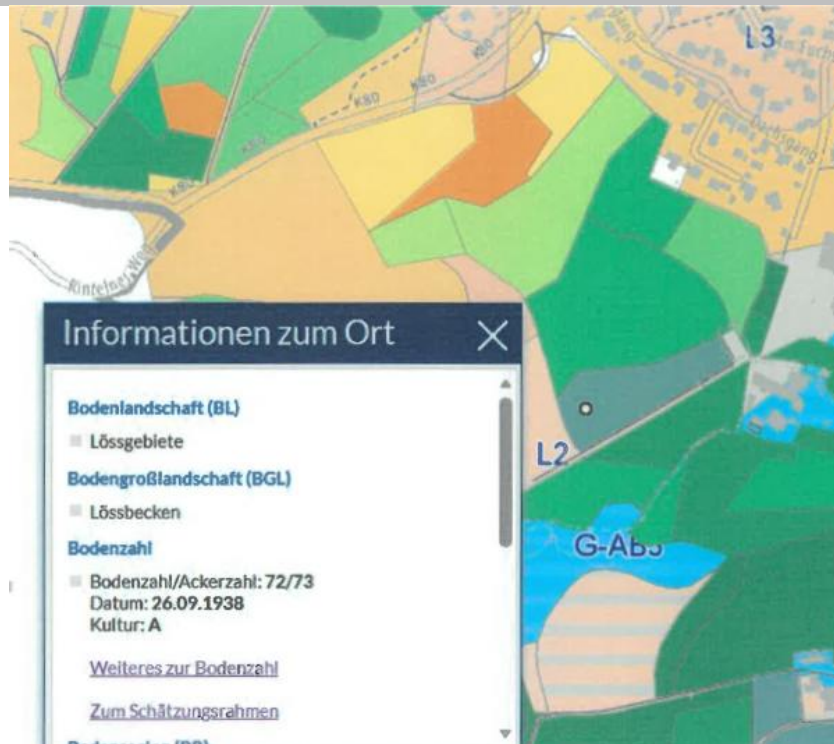


Bild 4: Bodenzahl/Ackerzahl 72/73

Die Eintragungen in NIBIS Kartenserver zeigen, dass es vor dem Hintergrund des Standortkonzepts keinen Grund gibt, die Fläche 4 nicht in Anspruch zu nehmen. In dem die Fläche 4 in Anspruch genommen wird, muss der Vorhabenträger keine relevanten Einbußen bei den Flächen hinnehmen, wenn er mehr Abstand zur Wohnbebauung hält. Er kann auf die Fläche 4 ausweichen,

Der NIBIS Kartenserver ist unter folgendem Link

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vergleich zu den umliegenden Flächen verbleibt eine höhere Boden- und Ackerzahl für die hier als Fläche 4 bezeichnete Ackerfläche. Diese ist entsprechend dem Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft und allgemein aufgrund ihrer Wertigkeit für die Landwirtschaft zu erhalten. Die vorliegende Aussage des Einwenders widerspricht damit den Ausführungen zu den Punkten 1, und 4.1. Zudem ist dieser Teil des Flurstücks weniger anthropogen überprägt und liegt außerhalb der Altlasten/ Deponiefläche.

Im Rahmen der Bürgerversammlung hat der Landwirt deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche 4 weiterhin ackerbaulich genutzt werden soll. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger in Bezug auf das geforderte Abstandserfordernis den Anwohnern deutlich entgegengekommen. In der Fassung der Plankarte zum Vorwurf der Planung betrug der Abstand zwischen den Modulflächen und den Grundstücksgrenzen der benachbarten Wohngebäude 50 m. In der Entwurfsfassung der Planung wurde dieser Abstand auf 75 m bis 100 m erhöht. Bezogen auf die der PV-Freiflächenanlage zugewandten Fassadenseiten beträgt der Abstand sogar zwischen 87 m und 115 m. Aufgrund der nochmaligen Reduzierung der PV-

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom <u>24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BK50 abrufbar. 5. Altlasten (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 7a, 7e BauGB) Das Plangebiet ist eine ehemalige Kiesabbaufläche/Bauschuttdeponie. In dem Planvorschlag des Investors sind Grenzen der vermuteten Altlasten aufgeführt. Im Umweltbericht ist das Gebiet mit der Kennzeichnung „Müll“ ausgewiesen. Von den alteingesessenen Einwohnern gibt es immer wieder Hinweise darauf, dass das betreffende Gebiet bis in die 70er Jahre als Müll- und Hausmülldeponie zweckentfremdet wurde. Den Anwohnern ist nicht bekannt, um welche Art und Menge von Müll es sich gehandelt hat und ob von diesen Altablagerungen noch eine Gefährdung für die Umwelt ausgehen kann. Bis vor ca. 20 Jahren gab es an der nordöstlichen Ecke der vorhandenen Ackerfläche eine Grundwassermessstation. Diese wurde nach Auffüllung der Bauschuttdeponie dann weiter nach Westen verlagert und ist auch noch vorhanden. Von den Anwohnern hat niemand Informationen über die Ergebnisse der Wasserproben beider Messstellen. Weiterhin wird berichtet, dass von einer Senke im Mittelteil des Geländes eine Drainage mit direkter Einleitung in das Fließgewässer Wemke angelegt wurde.	Modulfläche – ohne Inanspruchnahme der Ackerfläche – werden nunmehr noch ca. 6,5 ha für Modulflächen und Nebenanlagen überplant. Aus Sicht der Kommune ist das in der Entwurfsfassung der Planung berücksichtigte Abstandserfordernis zum bestehenden Siedlungsrand hinsichtlich des Immissionsschutzes ausreichend. Diesbezüglich wird auch auf das der Planung als Anlage beigefügte Schallgutachten verwiesen. Bei dem Standort der geplanten FF-PV-Anlage handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung mit anschließender Verfüllung. Sie ist als Altablagerung „S der K80“ gekennzeichnet mit einer Fläche von 121.196 m² und einem Volumen von 2.500.000 m³. Die Nutzung solcher Altlastenflächen für FF-PV-Anlagen ist möglich, sofern dies mit den bodenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. In diesem Falle handelt es sich um Gunstflächen für PV-Anlagen (im Sinne des § 2 Abs. 6 Sätze 2 und 3 ROG)⁴. Für den nordöstlichen Randbereich der ehem. Sand- und Kiesgrube wurde 1993 für die Ausweisung des damals geplanten Baugebietes „Am Dachsgang“ im Auftrag der Stadt Rinteln eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt. Festgestellt wurden für die Altablagerung Krankenhagen/ K80 (Anlagen-Nr. 257031415) bei einer Flächengröße von rund 137.000 m² und einem Volumen von ca. 2.500.000 m³ (grobe Schätzung) Ablagerungen zwischen rund 5 m und 6 m Mächtigkeit. Die Verfüllhöhen wurden als sehr unterschiedlich beschrieben, nach Aktenlage wurde wenig Hausmüll eingebracht und nach Zeugenaussagen insbesondere Apfelsirup. Abschnittsweise fiel ein Polytest zur Kontrolle von Gasaustritten positiv aus. Sickerwasseraustritt wurde hingegen nicht festgestellt. Eine Abdeckung und Rekultivierungsschicht war zum damaligen Zeitpunkt nur teilweise

⁴ Niedersächsischer Landkreistag (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. - Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund.

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
		vorhanden und variierte in seiner Mächtigkeit⁵. Bei dem (genehmigten) Deponat handelte es sich um unbelastetes Bodenmaterial und Bodenaushub. Die im Rahmen der vorliegenden Planung durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Bauschutt, Straßenaufbruch oder anderen Abfälle bzw. damit verbundene bewertungsrelevante Schadstoffgehalte. Gleichwohl beinhaltet die seinerzeit erteilte Genehmigung auch die Ablagerung von Bauschutt, der in Teilbereichen der Deponie eingebaut worden sein kann. Basierend auf der o. g. Untersuchung sowie der Art und Zusammensetzung der hier abgelagerten/ genehmigten (Bau-)Stoffe wird angenommen, dass durch das Vorhaben kein erhöhter Austrag von Deponiegasen (Methan) oder anderen flüchtigen Schadstoffen (LHKW, BTEX) entsteht. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird hieraus eine Nicht-Erheblichkeit für die geplante Aufstellung der PV-Module innerhalb des Geltungsbereichs abgeleitet. Bei der den Deponiekörper überlagernden Rekultivierungsschicht handelt es sich nicht um eine wasser- bzw. gasundurchlässige Barriere, sodass bereits im Status quo eine flächige Diffundierung der Altablagerung stattfinden würde.⁶ Bei den geplanten Maßnahmen im Bereich des Deponiekörpers handelt es sich lediglich um punktuelle, kleinräumige Bodeneingriffe (Rammung). Die technischen Nebenanlage, für die tlw. Fundamente und somit Eingriffe in die oberen Bodenschichten erforderlich sind, werden außerhalb des Deponiekörpers errichtet. Die Stadt Rinteln befindet sich bzgl. der Deponiefläche in enger Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung werden nicht vorgebracht. Bevor mit dem Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage begonnen werden kann, bedarf es der Genehmigung des Bauvorhabens durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass störende Eingriffe in den Deponiekörper vermieden werden. Der Schutz der umliegenden Wohn-/Mischnutzungen ist auch weiterhin gewährleistet.

⁵ Busch & Weitzel (1992): Gutachten 1992, eine gezielte Nachermittlung für den Standort - Protokoll Ortsbesichtigung 27.03.1992.

⁶ LK Schaumburg (2025): Ehem. Boden- und Bauschuttdeponie Kuhlmann. E-Mail vom 22.07.2025 an die Stadt Rinteln. - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Schaumburg.

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom <u>24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	6. Beeinträchtigung des Landschaftsbild (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG) Der Freiflächenphotovoltaikpark stellt eine beachtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Wir verweisen insofern auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2024 — 1 MN 161/23 — in welcher es heißt, „Ein Solarpark im Außenbereich, der in einer flachen, offenen Landschaft weithin sichtbar ist, bewirkt grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds i.S.v. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG. Diese Beeinträchtigung ist nach Maßgabe des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen. Der notwendige Ausgleich kann insbesondere durch eine randliche Eingrünung in ausreichender Höhe erfolgen.“ Mit dem Sondergebiet wird bauplanungsrechtlicher Außenbereich überplant. Dies in einem Vorsorgegebiet Natur und Landschaft. Verstärkt wird die Eingriffsqualität durch das im westlichen Teil der ehemaligen Kiesgrube/Bauschuttdeponie festgelegte Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“. Ein wesentlicher Schutzzweck ist der Schutz des Landschaftsbildes. Die Errichtung der Anlagen unmittelbar an der Grenze des Gebiets hätte darauf negative Auswirkungen. Der so erfolgte Eingriff in das Landschaftsbild ist auszugleichen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg kann das durch eine randliche Eingrünung in ausreichender Höhe erfolgen. Das setzt allerdings voraus, dass eine entsprechende Festsetzung getrof-	Vorliegend handelt es sich nicht um eine flache, offene Landschaft. Der Geltungsbereich gehört zum Landschaftsraum „Lipper Bergland“ innerhalb der Landschaftsgroßeinheit „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“. Diese als Bergland charakterisierte Landschaft wird im Westen von der Werre und im Osten und Norden von der Weser begrenzt. Es handelt sich weitgehend um eine stark bewegte Landschaft mit stelltenweisen steilen Kuppen, breiten Höhenrücken, flachwelligen Senken und Hügelländern. Die Landschaft ist durch größere Flusstäler der Weser, Werre und Bega und auch kleineren Tälern gegliedert. Zerstreut lassen sich zahlreiche größere und kleinere Waldgebiete oder Waldinseln (insb. Eichen- und Buchengesellschaften) antreffen, die insbesondere in den steilen Höhenlagen zahlreicher vorhanden sind. Landwirtschaftliche Flächen (insb. Ackerflächen) konzentrieren sich zumeist in wenig steilen Senken. Damit gehört die Landschaft zu den gehölz- bzw. walddreichen ackergeprägten Kulturlandschaften (Nr. 3.7) (Landschaften mit einem Waldanteil zwischen 20 % und 40 % sowie einem Ackerflächenanteil > 50 %)⁷. Hinsichtlich des Vorsorgegebiets Natur und Landschaft wird auf Punkt 1 verwiesen. Zur Eingrünung und Einbindung in den Landschaftsraum wird eine Heckenpflanzung festgesetzt, die mit dem zitierten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2024 — 1 MN 161/23 — einhergeht. Eine ausreichende Höhe kann sichergestellt und somit erhebliche Auswirkungen auf das

⁷ BfN (2026): Landschaftssteckbriefe - Lipper Bergland. - Website, abgerufen am 26. 03. 2026 [<https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/lipper-bergland>]. - Bundesamt für Naturschutz.

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom <u>24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	Stellungnahme der Verwaltung:
	fen wird, deren Umsetzung hinreichend vertraglich gesichert ist. Derartige lässt die bisherige Planung nicht erkennen. Wir regen im Interesse unseres Mandanten an, für eine hinreichende pflanzliche Abgrenzung zwischen dem Vorhaben und der Wohnbebauung zu sorgen. Dies ist sowohl im Interesse unseres Mandanten als auch aus landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten. Dies umso mehr, je näher das Vorhaben an der Wohnbebauung liegt. Ein Abstand von 50 Meter ohne hinreichende Abgrenzung ist schlicht unvorstellbar. 7. Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine fehlerfreie Abwägung ist unserer Ansicht nach nicht bei einer Beibehaltung des bisherigen Abstands von 50 Meter, sowie bei fehlender weiterer Verdichtung/Konkretisierung der pflanzlichen Abgrenzung des Vorhabens möglich. 7.1 Zusammenfassende Forderung Zusammenfassend fordern wir für unseren Mandanten einen Abstand von 100 Meter zwischen Vorhaben und dessen Grundstück, sowie eine hinreichende pflanzliche Abgrenzung. Unverständlich ist, weshalb im Protokoll der Stadtratssitzung vom 26.06.2025 zunächst sogar noch der Satz „Bei der weiteren Planung wird ein Abstand von 100 m zur Wohnbebauung eingehalten“ aufgenommen wurde, Nach einer INFO-Veranstaltung für die Bürger von	Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden, hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2 bzw. 3.2 verwiesen. Es gibt keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, die den geforderten Abstand von 100 m rechtfertigen. Die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die umliegenden Wohn-/Gewerbenutzungen sind sichergestellt. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen dienen als Sichtbarriere zum nordöstlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum. Bei dem zunächst fehlerhaften Beschlusstext handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Es gilt das von dem Rat der Stadt Rinteln genehmigte Protokoll und der darin enthaltende Beschluss. Dabei ist unerheblich, ob über den Abstand von 100 Metern in der Sitzung diskutiert wurde und dieser von einigen Ratsmitgliedern

Lfd. Nr. 01	<u>Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Krankenhagen am 06.08.2025 wurde dieser Satz aus dem Protokoll entfernt. Das Protokoll war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend genehmigt. Die Genehmigung wurde dann auf der nächsten Stadtratssitzung beschlossen. Zu dieser Änderung im Protokoll hat es keine weitere Erklärung gegeben. Das Vorhaben wäre jedenfalls ohne weiteres auch bei Einhaltung eines größeren Abstands (für den Anlagenbetreiber auch wirtschaftlich sinnvoll) realisierbar. Sei es, dass auf Flächen im Bereich der Fläche 4 oder auf Hangflächen zurückgegriffen wird. Wenn die Ackerfläche und die Hangfläche (Gebiet Nr. 4 und 5) Teil des Vorhabengebietes wären, könnte der Investor in Abstimmung mit dem Eigentümer seinen Flächenbedarf festlegen und die Anwohner erhielten trotzdem den gewünschten Abstand von 100 Meter. Eine hinreichende Abgrenzung des Gebiets durch eine Bepflanzung ist aus Gründen des Lärmschutzes, der Vermeidung von Blendwirkungen und des Landschaftsschutzes erforderlich. Bei der Bepflanzung bitten wir auch folgendes mit in den Blick zu nehmen: Die an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung zeichnet sich durch Gebäude mit wenig Geschossen aus. Es wäre daher auch dem Stadtbild dienlich, wenn durch eine hinreichend hohe Bepflanzung eine Abgrenzung zu den Photovoltaikanlagen, aber auch zu den bis zu 10 Meter hohen Gebäuden erfolgt. Die Pläne wären entsprechend anzupassen. 7.2 Ergänzende Erwägungen Schließlich machen wir für unsere Mandantschaft noch auf folgendes aufmerksam:	dern befürwortet wurde. Der Abstand von 100 Metern zur Wohnbebauung war kein Teil des gefassten Ratsbeschlusses. Eine Abgrenzung des Gebietes erfolgt durch eine Bepflanzung. (s.o.)

Lfd. Nr. 01	<u>Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	1) Zur Fernwirkung Nach Aussage der Verwaltung in der Ortsratssitzung Krankenhagen/Volksen am 07.10.25 solle durch die Vermeidung der Ausstattung der Hanganlage mit PV-Elementen eine Fernwirkung vermieden werden. Es besteht die Sorge, dass dies auf Kosten der Nahwirkung geschehe. Den Anwohnern ist nicht ganz klar, was mit der Fernwirkung gemeint ist. Von der Landesstraße im Süden (Extertalstraße) ist der Blick auf die Hanglagen durch Bebauung und Wald versperrt, Sehen kann man die Hanglage von der gegenüberliegenden Seite des Extertals in den Ortschaften Volksen und Friedrichshöhe. Der Abstand beträgt in der Luftlinie ca. 2 km. 2) Zum Kriterienkatalog Ein Kriterienkatalog wie von der Landesregierung empfohlen, liegt nicht vor. Das Standortkonzept ist damit nicht vergleichbar. Dieses bezieht sich im Wesentlichen auf die Auswahl der Flächen. Bei einem von der Landesregierung empfohlenen Kriterienkatalog werden aber auch Mindestabstände und Bauhöhen aufgeführt. Und diese sind dann im Vorfeld den möglichen Investoren und den Bürgern bekannt.	Die PV-Anlage ist von Westen und Süden nicht einsehbar, die Lage in der Senke mindert zudem eine erhebliche Fernwirkung von umliegenden Hochpunkten wie dem Stadtforst Rinteln oder dem Rumbecker Berg (Umfeld Ortschaften Volksen und Uchtdorf). Südlich und östlich des Plangebiets grenzen Wald- und Gehölzflächen an, die den Blick aus dem direkten Umfeld auf die Modulflächen deutlich reduzieren. Die festgesetzten Maximalhöhen technischer Anlagen trägt zudem zu einer Reduzierung der Sichtachsen bei. Auch weiter östlich/südlich schränken gewässer-/straßenbegleitende Gehölzstrukturen den Blick auf die PV-Freiflächenanlage ein. Abschließend wird noch einmal auf die <i>besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</i> im Sinne des § 2 EEG (2023) hingewiesen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, handelt es sich um eine Empfehlung. Es besteht kein zwingendes Erfordernis für die Erstellung eines Kriterienkatalogs. Mögliche Flächen für FFPV-Vorhaben werden auf Basis des „Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaik für die Stadt Rinteln“ in der aktuellen Fassung vom 15.08.2024 geprüft. Hieraus lässt sich kein Anspruch auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens aus den Darstellungen im Standortkonzept ableiten. Darüber hinaus wird auf die Leitsätze der Flächenauswahl für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Rinteln verwiesen, die regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden. Die Auswahl möglicher Eignungsflächen erfolgt entspre-

Lfd. Nr. 01	Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	3) Temperaturentwicklung Wir bitten um Prüfung/Mitteilung, ob die Anlage Auswirkungen auf die Temperaturentwicklung hat und ob diese bei den Anliegern spürbar sind.“	chend des Standortkonzeptes auf Basis einer einzelfallgerechten Abwägung der städtebaulichen Belange. Im Rahmen der Beschlussfassung zu den ergänzenden Leitsätzen hat sich die Kommune bewusst entschieden, bei FFPV-Vorhaben eine möglichst standortangepasste Planung vorzusehen. Die vorgegebenen allgemeinen Anforderungen beschränken sich daher u.a. auf Regelungen die einen möglichen späteren Rückbau von Anlagen erleichtern sollen. Auf die Beschlussfassung zu ergänzenden Leitsätzen wird ausdrücklich verwiesen. Im Abschlussbericht des Projekts „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar Freiflächenanlagen“ im Auftrag des Umweltbundesamtes (August 2022) findet sich z. B. folgende Klarstellung: <i>Während es auf der Oberfläche der Module durch die Sonneneinstrahlung zu erhöhten Temperaturen bis circa 60°C kommen kann, unterscheidet sich das Mikroklima unterhalb der Panele im Allgemeinen nur unerheblich von den geländeklimatischen Verhältnissen der unbebauten Landschaft.</i> Diese Erkenntnisse decken sich auch mit den Ausführungen in der Feldstudie Artenvielfalt im Solarpark.⁸ So ergaben Untersuchungen an drei PV-Freiflächenanlagen, dass im Jahr 2019 die Modultemperaturen überwiegend (an 8.474 Stunden) teilweise deutlich unter 38° lagen. An insgesamt 150 Stunden im Jahr lagen die Modultemperaturen höher als 38°, davon an 70 Stunden höher als 42° und davon an insgesamt nur 5 Stunden höher als 50°. Demnach werden PV-Module nicht ungewöhnlich warm, auch dunkle Steine, Asphalt oder andere künstliche Oberflächen erreichen bei direkter Sonneneinstrahlung ähnliche, teilweise auch höhere Temperaturen. Dass sich das Mikroklima aufgrund des veränderten Energiehaushaltes nicht signifikant ändern kann, ist durch folgende vereinfachte Überlegung plakativ zu erklären: Aktuelle Solarmodule wandeln ca. 22 % der Sonnenenergie in Strom um,

⁸ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., Hrsg. (03/2025): Artenvielfalt im Solarpark - Eine bundesweite Feldstudie

Lfd. Nr. 01	<u>Öffentlichkeit 1, 2 und 3 mit identischen anwaltlichen Schreiben vom 24.11.2025 bzw. 25.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> der dann an anderer Stelle verbraucht wird. Die restlichen 78 % werden zu einem geringen Teil reflektiert, in Wärme umgesetzt oder transmittieren durch die Module. Grüne Vegetation hat eine Albedo von 25 %, das heißt: 25 % des auf grüne Vegetation auftreffenden Sonnenlichtes wird reflektiert, der Rest (75 %) verbleibt auf der Fläche und wird in Wärme umgewandelt. Das heißt, die in der Fläche verbleibende Energiemenge ist in beiden Fällen ungefähr dieselbe. Zum Vergleich: nackter Ackerboden, wie z.B. nach der Ernte, hat meist eine Albedo von > 10 %. Somit verbleibt 90 % der Energiemenge in der Fläche. Das heißt, der Unterschied der Energiemengen, die auf das Mikroklima wirksam sind, ist größer zwischen einer grünen Vegetation (junges Getreide, Mais, Grünland) und dem abgeernteten, gepflügten Feld als zwischen Dauergrünland mit und ohne PVA. Damit sind die Veränderungen im Mikroklima im Jahreslauf einer üblichen landwirtschaftlichen Bearbeitung signifikanter als die Veränderungen durch den Bau der PVA. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 02	<u>Öffentlichkeit 4 mit Schreiben vom 28.11.2025</u> „wir sind Mitbewohner des Hauses Dachsgang ■ und leben zusammen mit unserem ■ [Kind] in unmittelbarer Nähe zu der geplanten PV-Anlage.“	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Bei dem Standort der geplanten FF-PV-Anlage handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung mit anschließender Verfüllung. Sie ist als Altablagerung „S der K80“ gekennzeichnet mit einer Fläche von 121.196 m² und einem Volumen von 2.500.000 m³. Die Nutzung solcher Altlastenflächen für FF-PV-Anlagen ist möglich, sofern dies mit den bodenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. In die-

Lfd. Nr. 02	<u>Öffentlichkeit 4 mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Von den Nachbarn und anderen alteingesessenen Einwohnern haben wir erfahren, dass in der Nachkriegszeit bis in die 70iger Jahre die Kiesgrube in unserer Nachbarschaft als Müllgrube für Hausabfälle und sonstigen Müll benutzt wurde. Alte Mülldeponien wurden oft in stillgelegten Kiesgruben angelegt, indem diese mit Hausmüll, Bauschutt und anderem Abfall verfüllt wurden. Diese Praxis war bis in die 70iger Jahre üblich. Diese "Altdeponien" können heute Probleme durch Deponiegas oder die Kontamination von Grundwasser verursachen. In den ausgelegten Unterlagen zum PV-Projekt werden die Grenzen der vermuteten Verschmutzung bis an die östliche Bebauungsgrenze angegeben. Das Gebiet ist im Altlastenkataster aufgeführt, genauen Einblick über den Inhalt des Katasters kann nur durch den Grundstücksbesitzer erlangt werden. Im aktuellen Umweltbericht des Projektierers wird die Fläche pauschal als „Müll“ bezeichnet. Da in der Straße Dachsgang außer unserem Sohn, noch weitere Kinder im Alter von 1-6 Jahren wohnen, machen wir uns Sorgen um unsere Kinder, die in unmittelbarer Nähe zu diesen kontaminierten Flächen aufwachsen. Unsere Forderung an die Stadt Rinteln: Lassen Sie von einem verifizierten unabhängigen Gutachter die gesamte Fläche untersuchen, die Belastung ermitteln und gegebenenfalls Sanierungskonzepte erstellen. Bis dahin sollte die Fläche nicht durch PV-Anlagen bebaut werden.“	sem Falle handelt es sich um Gunstflächen für PV-Anlagen (im Sinne des § 2 Abs. 6 Sätze 2 und 3 ROG) (Niedersächsischer Landkreistag 2022). Für den nordöstlichen Randbereich der ehem. Sand- und Kiesgrube wurde 1993 für die Ausweisung des damals geplanten Baugebietes „Am Dachsgang“ im Auftrag der Stadt Rinteln eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt. Festgestellt wurden für die Altablagerung Krankenhagen/ K80 (Anlagen-Nr. 257031415) bei einer Flächengröße von rund 137.000 m² und einem Volumen von ca. 2.500.000 m³ (grobe Schätzung) Ablagerungen zwischen rund 5 m und 6 m Mächtigkeit. Die Verfüllhöhen wurden als sehr unterschiedlich beschrieben, nach Aktenlage wurde wenig Hausmüll eingebracht und nach Zeugenaussagen insbesondere Apfelsirup. Abschnittsweise fiel ein Polytest zur Kontrolle von Gasaustritten positiv aus. Sickerwasseraustritt wurde hingegen nicht festgestellt. Eine Abdeckung und Rekultivierungsschicht war zum damaligen Zeitpunkt nur teilweise vorhanden und variierte in seiner Mächtigkeit (BUSCH & WEITZEL 1992). Bei dem Deponat handelte es sich widerverfülltem unbelasteten Bodenmaterial und Bodenaushub und ergab keinen Hinweis auf Bauschutt, Straßenaufbruch oder anderen Abfälle bzw. damit verbundenen bewertungsrelevanten Schadstoffgehalten. Da für die Errichtung der PV-Module keine Eingriffe in den Deponiekörper (Fundamente) notwendig sind, kann daraus eine Nicht-Erheblichkeit für die geplante Aufstellung der PV-Module samt Rammung innerhalb des Geltungsbereichs abgeleitet werden. Es kann die Annahme getroffen werden, dass ein erhöhter Austrag von Deponiegasen (Methan) oder anderen flüchtigen Schadstoffen (LHKW, BTEX) damit durch das Vorhaben nicht entsteht. Bei der vorhandenen Rekultivierungsschicht handelt es sich nicht um eine wasser- bzw. gasundurchlässige Barriere, sodass bereits im Status Quo eine flächige Diffundierung der Altablagerung stattfindet⁹. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich zudem lediglich um punktuelle, kleinräumige Bodeneingriffe (Rammung).

⁹ LK Schaumburg (2025): Ehem. Boden- und Bauschuttdeponie Kuhlmann. E-Mail vom 22.07.2025 an die Stadt Rinteln. - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Schaumburg.

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr. 02	<u>Öffentlichkeit 4 mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
		Die Stadt Rinteln befindet sich bzgl. der Deponiefläche in enger Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung werden nicht vorgebracht. Bevor mit dem Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage begonnen werden kann, bedarf es der Genehmigung des Bauvorhabens durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass störende Eingriffe in den Deponiekörper vermieden werden. Der Schutz der umliegenden Wohn-/Mischnutzungen ist auch weiterhin gewährleistet. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„Zu dem o.g. aktuellen Bauleitverfahren der Stadt Rinteln wird seitens der Unterzeichnerin - stellvertretend für die Anwohner des Dachsgangs ■, ■, ■ und ■ - wie folgt Stellung genommen: A) Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) In der Kenntnis der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des FNP wird dringend angeregt, gemäß des Vorschlags des Ortsbürgermeisters, Herrn Gerald Sümenicht, in der Ortsratssitzung vom 07.10.2025 den künftigen nicht überplanten Bereich von der geplanten Heckenanpflanzung zu den Grundstücksgrenzen im Dachsgang aus dem Sonder-	Da der Bereich Teil des Bebauungsplans Nr. 9 ist, wird die Maßnahmenfläche als solche auch in der Darstellung des FNP übernommen. Die Errichtung von PV-Modulen oder technischen Nebenanlage ist hier nicht zulässig.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) herauszunehmen. b) Mängel des Vorentwurfs zum BPlan 1) Verstoß gegen Grundsätze der Bauleitplanung, § 1 BauGB Gemäß § 1 III 1 HS. 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist eine Planung nicht „erforderlich“ 1.S.d. § 1 Abs. 3, S. 1 BauGB, so ist sie rechtswidrig und damit nichtig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen unterliegt die jeweilige Behörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. D.h. eine entsprechende Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um einen legitimen Zweck zu erreichen und wenn sie nicht zu übermäßigen Eingriffen in die Rechte und Interessen der Betroffenen führt, mithin angemessen ist. Der Begriff der Erforderlichkeit bedeutet dabei, dass bei mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige gewählt werden muss, welche am wenigsten in die Rechte der Betroffenen eingreift. Gemäß § 3 I Nr. 3 b NKlimaG bestehen die niedersächsischen Klimaschutzziele u.a. in der Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mind. 0,5 % der Ladesfläche. In Niedersachsen wurde seit der Erstfassung des EEG im Jahr 2000 bis 2020 3,2 GW an Dachflächen-Photovoltaikanlagen installiert. Damit wurden gemäß den Berechnungen des INSIDE-Forschungsprojekts bisher nur 3,6 % des verfügbaren Dachflächen-Potentials genutzt. <i>[1 Vgl. zu Nachstehendem Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirt-</i>	zu 1.: Die Auswirkungen des Klimawandels mit zunehmenden Dürreperioden und Starkregenereignissen machen sich auch in Deutschland bemerkbar. Um die auf der Ebene der europäischen Gemeinschaft beschlossenen Klimaziele zu erreichen, fördern Bund und Land den Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf kommunaler Ebene beabsichtigt auch die Stadt Rinteln ihren Beitrag hierzu zu leisten und die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung der vorliegenden Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Um Nutzungskonflikte bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikvorhaben (FFPV) möglichst zu reduzieren und Eingriffe in den Außenbereich zu minimieren, wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Rinteln vom 26.09.2024 die „Leitsätze der Flächenauswahl für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Rinteln“ und ein „Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Rinteln“ beschlossen. Mit den Leitsätzen und dem Standortkonzept sollen dabei die Planungen für FFPV-Vorhaben gesteuert und ein entsprechender Rahmen gegeben werden. Um möglichst viele Menschen in die Energiewende einzubinden, ist ein weiterer Ausbau der solaren Dachanlagen unabdingbar. Hierbei war die Stadt bislang jedoch auf das Engagement und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebäudeeigentümer angewiesen, auf die sie keinen Einfluss hatte. Entsprechend der Beschlusslage der städtischen Gremien werden und wurden bei aktuellen Neu- und größeren Umbauvorhaben von städtischen Liegenschaften bereits Photovoltaikanlagen mit umgesetzt. Bestandsliegenschaften werden im Rahmen finanzieller und personeller Kapazitäten sukzessive geprüft und nachgerüstet.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	<i>schaft und — Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 19.10.2022, NLIT, S. 4 f.]</i> Die Inside-Forschenden sehen im Zubau von PVA auf Dachflächen daher „mit Abstand die größte Alternative zu FF-PVA und fordern entsprechend, die Anstrengungen zur Erschließung von PV-Potenzialen zu verstärken, um „die Bedarfe an FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen nachhaltig zu senken“. Dabei soll insbesondere Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- sowie landwirtschaftlichen Gebäuden eine besondere Bedeutung zukommen. Auch aus Sicht der Raumplanung ist die Nutzung von Dachflächen klar zu bevorzugen, um insbesondere Raumnutzungskonflikten — wie bspw. Landwirtschaft, Erholung, Natur und Landschaft — vorzubeugen. Es bestehen derzeit keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, dass die Stadt Rinteln aktuell Planungen bzgl. der Nutzung von Dachflächen-PVA auf öffentlichen Gebäuden oder Parkplätzen parallel zur Aufstellung von Bauleitplänen bzgl. der Aufstellung von Freiflächen-PVA vorantreibt. Eine vorrangige Aktivierung und Nutzung von Dachflächenpotenzialen in der eigenen Liegenschaft — besonders bzgl. öffentlicher Bauten — seitens der Stadt Rinteln, würde weitaus weniger in unsere Rechte als von der Aufstellung des geplanten Solarparks in unmittelbarer Nähe betroffenen Anwohner bedeuten. Des Weiteren würde auch eine zunächst vorrangige Nutzung von PV-Parkplatzanlagen ein wesentlich milderer Mittel darstellen. Bei Parkplätzen der öffentlichen Hand böte dies insbesondere bei vollflächiger Überdeckung zusätzlich den Vorteil des Entfalls des Winterdienstes und einer Erhöhung der Lebensdauer des Parkplatzbelages.	Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Niedersachsen laut § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine umfassende Solarpflicht (PV-Pflicht). Diese verpflichtet Bauwillige bei Neubauten und bestimmten Dachsanierungen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaik (PV) zu belegen, sofern die Dachfläche $\geq 50 \text{ m}^2$ beträgt. Darüber hinaus gibt es Regelungen bei einer Änderung bestehender Gebäude sowie die energetische Nutzung von Parkplätzen oder offenen Parkdecks mit mehr als 25 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge. Aus Sicht der Stadt ist es jedoch sinnvoll, sich in Bezug auf die Erzeugung regenerativer Energie breiter aufzustellen und auch das begrenzte Flächenpotenzial für die Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet zu aktivieren. Der Bedarf an regenerativer Energie wird durch den Ausbau der Elektromobilität, der Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen und den Ausbau von Clouddiensten/künstlicher Intelligenz perspektivisch erheblich steigen, somit ist die Aktivierung bislang ungenutzter Potenziale für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet eine logische Konsequenz. In diesem Zusammenhang wird auf die in § 3 NKlimG formulierten Klimaziele in Niedersachsen verwiesen. Das Erreichen der in § 3(1) Satz 1 NKlimG genannten Klimaziele <i>liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes; dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten.</i>

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Etwaige Anstrengungen der Stadt Rinteln, diese Alternative zu nutzen, sind derzeit nicht erkennbar. Folglich stellt der Vorentwurf des streitgegenständlichen BPlans nicht das mildeste, mögliche Mittel dar und somit nicht erforderlich i.S.v. § 1 III BauGB. Dies wird insbesondere auch durch die öffentliche Äußerung von Frau Bürgermeisterin Lange im Bürgerdialog vom 06.07.2025 untermauert, in der sie zugestand, dass die Stadt Rinteln hinsichtlich der Aufstellung von Bauleitplänen bzgl. Freiflächen-PVA derzeit „gar nichts muss“. Denn bei dem in § 3 NKlimaG genannten Zielwert handelt es sich um einen landesweit angestrebten Zielwert, für den keine teilträumlich differenzierten Flächenziele, wie etwa nach Landkreisen oder Gemeinden bestehen. Eine formelle Planungspflicht für eine einzelne Gemeinde ist aus dem Landeszielwert daher nicht abzuleiten.[2 Vgl. <i>Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)</i>, Leibniz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung, für Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, S. 20.] Aufgrund der Tatsache, dass der vorliegende Planentwurf damit nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3, S. 1 BauGB, ist er wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Bauleitplanung rechtswidrig und damit nichtig. Auch wurde das gesetzliche Gebot der planerischen Zurückhaltung nicht beachtet. Selbiges folgt aus dem Erforderlichkeitsgebot des § 3 Abs. 3, S. 1 BauGB. Es bezieht sich nicht nur auf die generelle Anforderlichkeit der	Die Äußerung der Bürgermeisterin ist eher dahingehend zu verstehen, dass es keinen äußeren Zwang gibt Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen zu entwickeln. Gleichwohl gibt es eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rinteln. Gerade die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und dem Iran führen uns die Notwendigkeit vor Augen, die regenerativen Energien weiter auszubauen. Wenn jede Kommune beim Ausbau der erneuerbaren Energien – trotz nachgewiesener Potenziale – nur auf die Nachbarkommunen verweist, läuft dies konträr zu dem gesamtgesellschaftlichen Ziel auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Planung, d.h. nicht auf die Rechtmäßigkeit, sondern der konkreten planerischen Lösung. Dabei betont die Rechtsprechung stets den Gesichtspunkt der „plane- rischen Selbstbeschränkung“ bzw. der „planerischen Zurückhaltung“. [3 S. z.B. BVerwGE 67, 334.] Gemäß den Vorgaben des NLT, der INSIDE-Studie [4 INSIDE-Studie, S. 38.] oder des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW [5 LANUV NRW 2013, 68.] sollen rund 3 ha als Mindestgröße für eine Freiflächen-PVA angesetzt werden. Aufgrund der fehlenden technische Vorbelastung des vorliegenden Plangebietes erscheint aufgrund dieser Vorgabe die geplante FF-PVA mit einer Gesamtgröße von 8,52 ha, davon entfallend auf das Sonder- gebiet 7,29 ha, unverhältnismäßig groß. Dies führt wiederum zu einer unangemessene Belastung unseres Orts- teils. Im BPlan-Vorentwurf ist damit seitens der Stadt Rinteln keine „plane- rische Zurückhaltung“ zu erkennen. 2) Verstoß gegen Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB Dem Vorentwurf des BPlans kann nicht entnommen werden, dass er die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB hinreichend berücksich- tigt. Dies gilt insbesondere für die „Gestaltung des Orts- und Landschafts- bildes“ gem. § 1 Abs. 6, Ziff. 5 BauGB.	Aufgrund der nochmaligen Reduzierung der PV-Modulfläche werden nunmehr noch ca. 6,5 ha für Modulflächen und Nebenanlagen in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der festgesetzten Abstandsvorgaben zwischen Modulflä- chen und Wohnbaugrundstücken, den festgesetzten Pflanzmaßnahmen zur Ein- bindung der technischen Anlagen in den Ortsrand bzw. das Landschaftsbild sowie den fachgutachterlichen Nachweisen hinsichtlich einer Verträglichkeit der PV- Freiflächenanlage in Bezug auf den Immissionsschutz wird hier keine unangemes- sene Belastung des Ortsteils Krankenhagen gesehen. Das Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) nennt den Schutz des Landschafts- bildes als öffentlichen Belang. Eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ wurde von der Rechtsprechung nur in besonderen Fällen angenommen, etwa bei erheb- lichen Eingriffen in besonders schutzwürdige Landschaften. Diesbezüglich ist zu hinterfragen, inwiefern das Landschaftsbild durch die Sicht- barkeit der vorliegenden PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt bzw. wie ausge- führt „überprägt“ wird. Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes orientieren sich

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Gemäß den Vorgaben des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie& Klimaschutz soll bei einer FF-PVA der gewählte Standort und die Anlagengröße eine Integration in Natur und Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild, ermöglichen. Aufgrund der geplanten Größe des Solarparks ist hier eine erhebliche technische Überprägung der Landschaft zu erwarten. Technische Überprägung von Landschaften kann zur Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) von Landschaftsbildräumen führen.[6 ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007.] FF-PVA sind als landschaftsfremde Objekte immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Landschaftsfremd sind sie durch ihre technische Erscheinung, die sich in der Regel von der umgebenden Landschaft unterscheidet. In der Begründung zum Vorentwurf wird auf Seite 11 festgehalten, dass nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild und nur eine geringe visuelle Fernwirkung der FF-PVA vorliegen werden. Dieser Beurteilung ist zu widersprechen, es ist eine hohe Erheblichkeit und ein schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten: Die durch die Anlage belegte Fläche ist im Verhältnis zu der von anderen Landschaftselementen belegten Fläche wesentlich größer. Die starre reihenparallele Ausrichtung der Module zur Sonne stellt ein Muster mit einer vorherrschenden Richtung dar, welches im Bezug zu anderen geometrischen Strukturen der Landschaft auffällig sein wird. Die Dichte der PV-Module kann im Vergleich zum Landschaftsmuster zu hoch sein und einen stark künstlichen Effekt bewirken, vor allem in natürlichen oder landwirtschaftlich geprägten Landschaften. [7 Vgl. INSIDE-Studie, S. 58]	Bewertungsverfahren überwiegend an den Begriffen <i>Vielfalt, Eigenart</i> und <i>Schönheit</i>, wobei zur Eigenart sowohl natürliche als auch menschengemachte Elemente gehören, welche als Teil der Landschaft und nicht als störend wahrgenommen werden und somit schützenswert sind. Neben der subjektiven Betrachtung fließen auch das Alter und die persönliche Betroffenheit des Betrachters in die Bewertung des Landschaftsbilds mit ein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was verbleibt vom heutigen Landschaftsbild bei einem sich weiter verschärfenden Klimawandel mit langen Dürreperioden und Starkregenereignissen. Das Baumsterben in weiten Teilen der Harzregion führt eindrucksvoll vor Augen, wie sich die Landschaft durch Dürreperioden und damit einhergehendem Schädlingsbefall verändert. Darüber hinaus wird auf § 2 EEG (2023) verwiesen: <i>Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i>

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Der betroffene Siedlungsbereich im Dachsgang ist geprägt von einem Offenlandbereich, welcher den ungehinderten Blick bis über das Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“ über grüne Weidelandschaft ermöglicht. Durch die geplante FF-PVA werden Sichtverschattungen und ein negativer Einfluss auf die optische Fernwirkung erwartet, welche die landschaftsgebundene Nah-Erholung in einem erheblichen Maße beeinträchtigen werden. [8 Vgl. INSIDE-Studie, S. 8.] Des Weiteren widerspricht die geplante Anlage der dörfliche Prägung/ Siedlungscharakter. Durch die Lage in einem hochwertigen Landschaftsraum ist folglich mit einem nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen. Die geplante FF-PVA würde als „Fremdkörper“ wahrgenommen werden. Insbesondere, da die geplante Eingrünung nur bedingt zu einem Verdecken der Anlage führt, oder eine solch massive Eingrünung ein nicht ganz natürliches Erscheinungsbild haben wird. Des Weiteren wurde seitens der Stadt Rinteln keine geeignete Standortwahl getroffen, da das Plangebiet in keiner Weise visuell technisch vorbelastet ist. Insgesamt ist mit anlagebedingten Auswirkungen großer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu rechnen. Damit weist der Vorentwurf zum BPlan einen Verstoß gegen die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 Ziff. 5 BauGB auf. 3) Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 des BauGB ist Grundlage jeglicher Bauleitplanung.	Gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte besteht kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum¹⁰. Dies lässt sich auch auf die Wohnbebauung am Ortsrand übertragen. Die festgesetzten Abstandsvorgaben sowie die festgesetzten Pflanzmaßnahmen binden die technischen Anlagen in den Ortsrand bzw. das Landschaftsbild ein. Die Fläche mag visuell technisch nicht vorbelastet sein, aufgrund der ehemaligen Deponienutzung ist sie jedoch für das Vorhaben besonders geeignet.

¹⁰ Siehe BVerwG, Entscheidung vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38/00.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist nicht zu erkennen, dass seitens der Stadt Rinteln die „privaten Belange“ ausreichend ermittelt und umfassend berücksichtigt hat. Da der Entwurf des FNP und des BPlans dem nicht nachkommt, ist an die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes zu erinnern, wie sie grundlegend in BVerwGE 34, 301, 309 festgeschrieben ist, und zwar • das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung nicht stattfindet; • wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge jedoch eingestellt werden müssen; • wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt; • wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Folgende Beeinträchtigungen und damit einhergehend Rechtsverletzungen von uns durch die Vorentwurfsplanung betroffenen Anwohnern werden vorliegen: a) Immission Lärm Unter Punkt 5.5. der Begründung zum BPlan wurde festgelegt, dass zur Vermeidung der von den Wechselrichtern oder Lüftungsanlagen in den technischen Anlagen ausgehenden Lärmimmissionen diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden sollen, um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung der Vorgaben der TA Lärm werde nicht erwartet.	zu a: Zur Entwurfsfassung der vorliegenden Planung wurde ein Schallgutachten erstellt auf das ausdrücklich verwiesen wird und den Planunterlagen zu Veröffentlichung als Anlage beigelegt. Im Ergebnis werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber bereits ohne Lärminderungsmaßnahmen um weit mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Damit ist die Lärmbelastung als nicht-relevant zu bewerten. Mit der für den Nachtbetrieb erforderlichen Lärmschutzwand <i>mit</i>

Lfd. Nr. 03	Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	Dieser Begründung ist zu widersprechen. Zum einen berücksichtigt die Stadt Rinteln an dieser Stelle nicht, dass auch die geplanten Trafos Umgebungsgeräusche abgeben. Des Weiteren ist die o.g. Begründung zu unbestimmt, da der konkrete Abstand der Wohnbebauung zur FF-PVA in Verbindung mit dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für das betreffende Gebiet nicht angegeben wurde. Somit ist eine Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte derzeit überhaupt nicht möglich. Die bloße Behauptung der Einhaltung der Vorgabe seitens der TA Lärm ist an dieser Stelle nicht ausreichend, um eine Beeinträchtigung der Anwohnern sicher auszuschließen. Sollte im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange seitens der Stadt Rinteln noch ein entsprechende schalltechnische Begutachtung vorgelegt werden bzw. eine Lärmmessungen einer nach § 29b BimSchG anerkannten Messstelle für Geräusche durchgeführt werden , behalte ich mir an dieser Stelle ausdrücklich vor, zu einem späteren Zeitpunkt dazu erweitert Stellung zu nehmen. Aufgrund von Pfeifgeräuschen infolge von Wind an den PV Aufständern — bedingt durch die Tatsache, dass unsere Grundstücke und Gärten nach Süden und Südwesten und damit zur Hauptwindrichtung ausgerichtet sind - wird ein hohes Lärmaufkommen erwartet. Die Be-	<i>einer Höhe von 3 m über Gelände verringert sich die Geräuschbelastung um bis zu 4 dB(A).</i> Auch in der Nachtzeit errechnen sich für den Batteriespeicher weitgehend Beurteilungspegel, die — mit Ausnahme des Wohngebäudes der Hofstelle — um deutlich mehr als 6 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegen und damit als nicht- relevant zu bewerten sind. Allerdings liegt die Geräusch- Vorbelastung im Bereich des Wohngebäudes der Hofstelle um mehr als 10 dB(A) unter dem Nachtrichtwert, sodass hier der Batteriespeicher dem Grunde nach den Richtwert ausschöpfen dürfte. Die unter Beachtung der möglichen Geräusch-Vorbelastung zulässige Zusatzbelastung wird somit sicher eingehalten bzw. unterschritten. In allen Bereichen (WA-Gebiet und gemischte Bauflächen(MI)) beträgt die Richtwertunterschreitung (mit Ausnahme des Aufpunktes (4), s.o., Vorbelastung nicht relevant) mehr als 6 dB(A), sodass ein Immissionskonflikt auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen werden kann. Basierend auf der gutachterlichen Betrachtung wird im Teilbereich 2 der Plan-karte zum Bebauungsplan für die technischen Nebenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m festgesetzt. Der Vorhabenbetreiber muss gegenüber der Immissionsschutzbehörde und der Stadt Rinteln fachgutachterlich nachweisen, dass sein Vorhaben die Immissionsrichtwerte im Bereich der benachbarten Wohnnutzungen einhält. Aufgrund der in der Entwurfsfassung der Planung getroffenen Abstände zu den umliegenden Wohnnutzungen sowie den vertraglichen Regelungen zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rinteln sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet. Photovoltaikmodule sowie deren Aufständersysteme sind konstruktiv als statische Bauteile ohne bewegliche Komponenten ausgeführt. Sie stellen daher grundsätzlich keine eigenständige, kontinuierliche Schallquelle dar. Nach dem Stand der Technik gehen von fachgerecht geplanten und montierten Aufständern keine relevanten Geräuschemissionen aus. Windinduzierte Geräusche,

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	gründung zum Vorentwurf des BPlans berücksichtigt diese Immission nicht. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Stellungnahme zu wind-induzierten Pfeifgeräuschen durch PV-Anlagen einzuholen	insbesondere in Form von Pfeif- oder Strömungsgeräuschen, können theoretisch auftreten, sind jedoch an bestimmte konstruktive oder ausführungstechnische Randbedingungen gebunden. Solche Effekte entstehen typischerweise nur bei ungünstigen Detailausbildungen, beispielsweise durch: – offene oder nicht verschlossene Hohlprofile, – scharfkantige oder strömungstechnisch ungünstige Bauteilgeometrien, – lose oder nicht ausreichend fixierte Bauteile (z. B. Bleche, Kabel, Anbauteile), – unzureichend verspannte oder nicht normgerecht montierte Komponenten. Bei fachgerechter Planung und Ausführung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie den Herstellervorgaben werden diese potenziellen Ursachen vermieden. In der Praxis sind windinduzierte Pfeifgeräusche an standardisierten Aufständersystemen von PV-Freiflächenanlagen daher nicht als typische oder relevante Geräuschquelle einzustufen. Hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit möglicher, nicht auszuschließender geringfügiger Strömungsgeräusche ist zu berücksichtigen, dass solche Effekte ausschließlich bei entsprechenden Windverhältnissen auftreten können. Gleichzeitig führt Wind zu einer Erhöhung des natürlichen Umgebungsgeräuschpegels, insbesondere durch Vegetation (z. B. Blätterrauschen, Baumbewegungen). Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung von mindestens ca. 75 m ist nicht davon auszugehen, dass etwaige, lediglich lokal entstehende Strömungsgeräusche an der Aufständersystem dort wahrnehmbar oder gegenüber den natürlichen Umgebungsgeräuschen gar prägend sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Modulaufständersystem bei fachgerechter Planung und Ausführung keine relevanten windinduzierten Geräuschemissionen ausgehen. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnnutzung durch entsprechende Geräusche ist daher nicht zu erwarten.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	b) Staub-/ Schadstoffimmissionen Eine Berücksichtigung von Staub-- und Schadstoffemissionen durch die Bautätigkeit findet in der Begründung keine Verankerung. Die Auswirkungen für die Bauphase von mittlerer Erheblichkeit sind zu erwarten. c) Aufheizen der Umgebung Der Albedo von Solarmodulen wandelt die einfallende Strahlung in Gleichstrom um. Der Rest wird als Wärme abgegeben. Diese Wärme wird durch Konvektion, Strahlung und teilweise durch Leitung an die Umgebung abgegeben. Demgemäß ist zu unseren Lasten eine entsprechende Erwärmung der Umgebungstemperatur unserer Grundstücke zu erwarten; dies insbesondere aufgrund der Ausrichtung unserer Grundstücke/ Gärten zur Hauptwindrichtung nach Süden und Südwesten. Dieser lokale Wärmeüberschuss ist nicht hinnehmbar.	zu b: Wie bei jeder Bautätigkeit (auch beim Bau von Straßen und Gebäuden) lassen sich Staubentwicklungen nicht vollständig vermeiden. Da vorliegend eine Grünlandflächen mit bestehender Vegetation beplant wird, die Tragprofile in den Boden gerammt werden und Bodenarbeiten nur kleinräumig im Bereich der technischen Nebenanlagen stattfinden, wird vorliegend nur eine geringe Staubbelastung für die umliegenden Wohnnutzungen erwartet. Bei ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb (z. B. staubarmem Erdbau, bedarfsgerechter Bewässerung staubender Flächen, sauberer Baustellenlogistik sowie Einhaltung üblicher Vorsorgemaßnahmen) sind die Auswirkungen auf die Luftqualität als unerheblich bis gering einzustufen. Zudem erfolgt die Zufahrt während der Bautätigkeit über die bestehende Hofstelle. Schadstoffemissionen aus dem Baustellenverkehr beschränken sich auf den projektüblichen, kurzzeitigen Umfang und bleiben aufgrund der kurzen Bauzeit und der geringen Eingriffstiefe von geringer Bedeutung. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen temporär zu Staubentwicklungen kommt. Die Errichtung der Modulflächen erfolgt gemäß den technischen Richtlinien. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind keine Schadstoffimmissionen zu erwarten. zu c: Im Abschlussbericht des Projekts „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ im Auftrag des Umweltbundesamtes (August 2022) findet sich z. B. folgende Klarstellung: <i>Während es auf der Oberfläche der Module durch die Sonneneinstrahlung zu erhöhten Temperaturen bis circa 60°C kommen kann, unterscheidet sich das Mikroklima unterhalb der Panele im Allgemeinen nur unerheblich von den geländeklimatischen Verhältnissen der unbebauten Landschaft.</i> Diese Erkenntnisse decken sich auch mit den Ausführungen in der Feldstudie Artenvielfalt im Solarpark.¹¹ So ergaben Untersuchungen an drei PV-Freiflächen-

¹¹ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., Hrsg. (03/2025): Artenvielfalt im Solarpark - Eine bundesweite Feldstudie

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Diese Beeinträchtigung wird in der Begründung zum BPlan in keiner Weise berücksichtigt, geschweige denn wurde entsprechend ermittelt. d) Reflexionen Fraglich ist, ob die geplante Ausrichtung der Modulreihen und die festgesetzte Heckenpflanzung einen ausreichenden Blend- und Sichtschutz leisten kann. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage eines Gutachtens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Schaumburg vorbehalten.	anlagen, dass im Jahr 2019 die Modultemperaturen überwiegend (an 8.474 Stunden) teilweise deutlich unter 38° lagen. An insgesamt 150 Stunden im Jahr lagen die Modultemperaturen höher als 38°, davon an 70 Stunden höher als 42° und davon an insgesamt nur 5 Stunden höher als 50°. Demnach werden PV-Module nicht ungewöhnlich warm, auch dunkle Steine, Asphalt oder andere künstliche Oberflächen erreichen bei direkter Sonneneinstrahlung ähnliche, teilweise auch höhere Temperaturen. Dass sich das Mikroklima aufgrund des veränderten Energiehaushaltes nicht signifikant ändern kann, ist durch folgende vereinfachte Überlegung plakativ zu erklären: Aktuelle Solarmodule wandeln ca. 22 % der Sonnenenergie in Strom um, der dann an anderer Stelle verbraucht wird. Die restlichen 78 % werden zu einem geringen Teil reflektiert, in Wärme umgesetzt oder transmittieren durch die Module. Grüne Vegetation hat eine Albedo von 25 %, das heißt: 25 % des auf grüne Vegetation auftreffenden Sonnenlichtes wird reflektiert, der Rest (75 %) verbleibt auf der Fläche und wird in Wärme umgewandelt. Das heißt, die in der Fläche verbleibende Energiemenge ist in beiden Fällen ungefähr dieselbe. Zum Vergleich: nackter Ackerboden, wie z.B. nach der Ernte, hat meist eine Albedo von > 10 %. Somit verbleibt 90 % der Energiemenge in der Fläche. Das heißt, der Unterschied der Energiemengen, die auf das Mikroklima wirksam sind, ist größer zwischen einer grünen Vegetation (junges Getreide, Mais, Grünland) und dem abgeernteten, gepflügten Feld als zwischen Dauergrünland mit und ohne PVA. Damit sind die Veränderungen im Mikroklima im Jahreslauf einer üblichen landwirtschaftlichen Bearbeitung signifikanter als die Veränderungen durch den Bau der PVA. zu d: Um die mögliche Beeinträchtigung umliegender Gebäude und Verkehrswege durch Lichtreflexionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten PV-Anlage zu prüfen, wurde ein Reflexionsgutachten erarbeitet auf das ausdrücklich verwiesen wird. Im Ergebnis des Reflexionsgutachtens konnten unter Berücksichtigung der geplanten Aufstellvariante Blendwirkungen auf die umliegenden Straßen und Wohngebäude ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr. 03	Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	e) Elektrosmog Die von dem Betrieb einer Freiflächen-PVA ausgehende mögliche Beeinträchtigung von uns Anwohnern durch die Entstehung von Elektrosmog wird in der Begründung zum BPlan in keiner Weise ermittelt noch berücksichtigt. aa) elektrische und magnetische Gleichfelder Da die Solarmodule Gleichstrom erzeugen, entsteht bei Lichteinfall zwischen der Plus- und der Minus-Leitung des Solargenerators ein elektrisches Gleichfeld. Dieses elektrische Gleichfeld ist an den Solarmodulen und den Gleichstromleitungen messbar. Ob etwaige Anomalien bzgl. elektrischer und magnetischer Gleichfelder zu erwarten sind, ist aus der Begründung zum BPlan nicht ersichtlich.	Daraus ergibt sich keine unmittelbare Notwendigkeit für die Anpflanzung einer Feldhecke gegen Lärm- und Blendwirkungen. Zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung der FF-PV-Anlage wird jedoch eine standortheimische, freiwachsende, geschlossene, mind. dreireihige Feldhecken-Anpflanzung mit mind. 5 m Breite festgesetzt. Die verwendeten Heister haben eine Pflanzqualität von mind. 2 x verschult, o. B., Höhe 100-150 cm aufzuweisen. Die Feldhecke wird turnusmäßig nach 10 bis 15 Jahren im Spätwinter außerhalb der sensiblen Zeit zwischen März und September und vor der Bildung erster Knospen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Das auf-den-Stock-setzen erfolgt abschnittsweise, wobei nicht mehr als ein Drittel der Feldhecke gleichzeitig geschnitten und zudem ein zeitlicher Puffer von mind. 2 Jahr zwischen den Abschnitten eingehalten wird. Ein Viertel der verwendeten Pflanzen haben aus immergrünen bis halbimmergrünen/spätlaubenden Strauch- und Baumarten zu bestehen. Damit kann eine zur erforderlichen Einbindung in die Landschaft notwendige Höhe und Dichte der Feldhecke erzielt werden. Zur weiteren Konkretisierung wird auf die Plankarte zum B-Plan Nr. 9 verwiesen. zu e: Im Bereich des geplanten Solarparks mit integriertem Batteriespeicher treten betriebsbedingt elektrische und magnetische Felder sowohl auf der Gleichstromseite (PV-Module, Stringleitungen, Batteriesystem) als auch auf der Wechselstromseite (Wechselrichter, Transformatoren, Kabelanlagen) auf. Erwähnenswerte Feldstärken entstehen dabei im Wesentlichen im unmittelbaren Nahbereich der technischen Betriebsmittel. Mit zunehmendem Abstand nehmen diese Felder aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten deutlich ab. Die maßgeblichen Emissionsquellen auf der Wechselstromseite arbeiten mit der Netzfrequenz von 50 Hz. Für diese niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder gelten die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die für die Allgemeinbevölkerung elektrische Feldstärken von 5 kV/m sowie magnetische Flussdichten von 100 µT vorsehen. Bei normgerechter Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage werden diese Grenzwerte eingehalten.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	bb) Elektrische Wechselfelder In einer PV-Anlage sind elektrische Wechselfelder vor allem an der Wechselspannungsleitung vom Zähler zum Wechselrichter und am Wechselrichter selbst vorhanden. Obwohl in den Leitungen zu den Solarmodulen normalerweise nur Gleichstrom fließt, sind an diesen Leitungen häufig elektrische Wechselfelder messbar. Ob hinsichtlich elektrischer Wechselfelder Anomalien zu erwarten sind, ist aus der Begründung zum BPlan nicht ersichtlich. cc) Magnetische Wechselfelder Magnetische Wechselfelder gelten als biologisch noch bedenklicher als die elektrischen Wechselfelder. Vor allem die Wechselrichter erzeugen erhebliche magnetische Wechselfelder — allerdings nur während des Tages. Die Stärke der magnetischen Wechselfelder ist abhängig von der jeweiligen Sonneneinstrahlung. Ob hinsichtlich magnetischer Wechselfelder Anomalien zu erwarten sind, ist aus der Begründung zum BPlan nicht ersichtlich. Zu Vorstehendem behalte ich mir unter Erwartung eines baubiologischen Gutachtens eine weitere Stellungnahme vor; insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV. An dieser Stelle wird jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt angeregt, notwendige Wechselrichter in größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung im Dachsgang zu montieren. Des Weiteren wird angeregt, das Hauptaugenmerk auf eine richtige elektrosmogreduzierte Verlegung aller Verbindungsleitungen, die Erdung und der Montageort des Wechselrichters zu legen. Wären ggf.	Auf der Gleichstromseite treten statische elektrische und magnetische Felder auf, die jedoch im Vergleich zu den zulässigen Referenzwerten deutlich gering sind und ebenfalls mit zunehmendem Abstand stark abnehmen. Aufgrund der Entfernung von ca. 75 m zwischen dem geplanten Anlagenstandort und der nächstgelegenen Wohnbebauung ist nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht mit relevanten Auswirkungen durch elektrische oder magnetische Gleich- und Wechselfelder zu rechnen. Ein Konfliktpotenzial für die Anwohner ist insoweit nicht gegeben. Wechselrichter sind die Hauptquelle für elektromagnetische Wechselfelder in PV-Anlagen. Sie wandeln den von den Solarmodulen erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom um. Die Stärke der magnetischen Wechselfelder ist abhängig von der Sonneneinstrahlung. Nachts, wenn keine Energie erzeugt wird, sind keine felderzeugenden Ströme vorhanden. Die vom Wechselrichter erzeugten magnetischen Felder nehmen im Abstand von 30 bis 50 cm signifikant ab und erreichen Werte, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen. Baubiologen empfehlen, Wechselrichter nicht in unmittelbarer Nähe von Bereichen zu montieren, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, um die Exposition durch niederfrequente Felder zu minimieren. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Wechselrichter im Teilbereich 2 vorgesehen. Da es sich aber um eine Angebotsplanung handelt, können diese technischen Nebenanlagen auch im Teilbereich 1 errichtet werden. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden bei einem Mindestabstand von 75 m zwischen technischen Anlagen in Zusammenhang mit der geplanten PV-Freiflächenanlage und den angrenzenden Wohnnutzungen keine Auswirkungen magnetischer Wechselfelder auf die Anwohner erwartet.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	erhöhte Störspannungen auf der Wechselspannungsseite feststellbar, müsste unter Umständen ein Netzfilter eingebaut werden. Zur größtmöglichen Sicherheit wäre natürlich der Einbau von traflosen Wechselrichtern zu empfehlen, da bei diesen zumindest nur geringe magnetische Felder zu erwarten sind. f) Freisetzung Cadmium/ Blei In Solarzellen wird oft Cadmiumtellurid verbaut; diese kristalline Verbindung als wichtiger Bandlückenhalbleiter ist stark gesundheitsschädlich. Eingeatmeter frei gesetzter Staub (z.B. durch Brand) führt zu Schäden an Lunge, Leber und Niere. Das Wuppertal Institut für Klima-Umwelt und Energie untersuchte und stellte in der Studie Non- Toxic-Solar-Alliance fest, dass Photovoltaik Module auf Cadmiumtellurid Basis eine Bedrohung für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen darstellt. <i>[9 Gesellschaft Pädiatrische Allergologie/Umweltmedizin, Pädiatrische Allergologie in Klinik und Praxis, 04/2012, S. 30 f.]</i> Hierzu verweise ich auch auf eine Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums über die „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“. Im Falle einer sehr starken Beschädigung des Moduls durch Hagel oder Brand kann eine Cadmium- oder Bleifreisetzung nicht ausgeschlossen werden. Dieser mögliche Cadmium- und Bleieintrag in den Boden oder in die Umluft wird im Vorentwurf zum BPlan weder ermittelt noch berücksichtigt.	zu f: Im Bereich der geplanten Photovoltaik Freiflächenanlage werden monokristalline Siliziummodule eingesetzt. Diese Modultechnologie ist grundsätzlich von cadmiumhaltigen Dünnschichtmodulen zu unterscheiden. Das Umweltbundesamt führt in seinen Veröffentlichungen zu Photovoltaikmodulen aus, dass diese je nach Bauart unter anderem geringe Mengen an Blei sowie bei bestimmten Dünnschichttechnologien auch Cadmium enthalten können. Gleichzeitig wird ausdrücklich festgestellt, dass bei unbeschädigten Photovoltaikmodulen keine Gefahr einer Schadstofffreisetzung besteht. Ein Verzicht auf Cadmium oder ähnliche Schadstoffe enthaltende PV-Module ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags, hierauf wird verwiesen. Für die hier geplante Anlage mit monokristallinen Siliziummodulen ist daher festzuhalten, dass Cadmium kein typischer Bestandteil dieser Modultechnologie ist. Geringe Bleianteile können in internen Lötverbindungen vorhanden sein, sind jedoch dauerhaft im Modulverbund gekapselt. Eine Freisetzung im ordnungsgemäßen Betrieb ist daher nicht anzusetzen. Eine mögliche Relevanz von Blei besteht ausschließlich in atypischen Schadensfällen, beispielsweise bei mechanischer Zerstörung oder Brand, sowie im Rahmen der Entsorgung am Ende der Nutzungsdauer. In diesen Fällen greifen geregelte Entsorgungs- und Recyclingwege. Ergänzend behandelt das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE mögliche Stofffreisetzungen im Zusammenhang mit Brandereignissen und bestätigt damit, dass es sich hierbei um außergewöhnliche Ereignisse und nicht um den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb handelt.

Lfd. Nr. 03	Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025	Stellungnahme der Verwaltung:
	g) Standsicherheit/ Boden Die Auswirkungen der Rammungen, der damit verbundene Einsatz von schwerem Baugerät und die daraus resultierende Verdichtung des Bodens werden nicht ausreichend genug betrachtet. Bekanntermaßen liegt Krankenhagen auf den Sand- und Kiesbänken einer mächtigen Grundmoräne der vorletzten Eiszeit. Auch unsere Immobilien wurden entsprechend auf aufgeschüttetem Untergrund erbaut. Demgemäß stellt sich besonders wegen der Vielzahl der geplanten Solarmodule die Frage nach zu erwartenden Statikproblemen aufgrund des Hineinrammens der Stahlkonstruktionen in die benachbarten Bodenfläche sowie nach möglichen entstehenden Rissen in den Gebäudewänden/ -sohlen. Denn es ist unstrittig, dass an den Rammpfählen/ Schraubfundamentstandorten die PVA in den Boden eingreifen und in der Bauphase Bodenveränderungen zu erwarten sind. <i>[10 NLT, S. 8.]</i> Es ist insgesamt von Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auszugehen. h) Verlust der Wohnqualität/ DSchGVO Bedingt durch die dargelegte erhebliche Zerstörung des Landschaftsbildes steht für uns ein erheblicher Verlust der Wohnqualität zu befürchten. Unter den Punkten 5.1 und 5.2.b der Begründung zum Vorentwurf des BPlans werden im Plangebiet (Teilbereich 1) Nebenanlagen wie z.B. Technikgebäude, Trafostationen, Wechselrichter, Energiespeicher und Betriebsgebäude zugelassen. Die Begrenzung der Höhe dieser Ne-	Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen somit bei der vorgesehenen Verwendung monokristalliner Siliziummodule keine Anhaltspunkte für eine betriebsbedingte relevante Freisetzung von Cadmium oder Blei. zu g: Für die Unterkonstruktion werden schmale Stahlprofile etwa 1,8 m tief in den Boden gerammt. Der hier anstehende Boden ist nicht natürlich gewachsen, sondern resultiert aus Aufschüttungen, die sich gesetzt haben bzw. maschinell verdichtet wurden. Auch wurden bereits Proberammungen vorgenommen. Auf Basis der ausgewerteten Daten wurde eine Vorstatik erstellt, nach der zu bauen ist. Der Boden ist gleichmäßig und bis auf den noch landwirtschaftlich genutzten Teil der Fläche sehr gut für die geplante Nutzung geeignet. Aus diesem Grund sowie aufgrund des Abstands von mindestens 75 m zu den angrenzenden Wohngebäuden werden keine Risse in den Gebäudewänden/ -sohlen erwartet. Die Stadt Rinteln befindet sich bzgl. der Deponiefläche in enger Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung werden nicht vorgebracht. Bevor mit dem Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage begonnen werden kann, bedarf es der Genehmigung des Bauvorhabens durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass störende Eingriffe in den Deponiekörper vermieden werden. Der Schutz der umliegenden Wohn-/Mischnutzungen ist auch weiterhin gewährleistet. zu h: In der Plankarte zum Bebauungsplan ist die zulässige Höhenentwicklung räumlich eindeutig abgegrenzt und festgesetzt.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	benanlagen soll dabei im überwiegenden Teil maximal 3 Meter betragen. Dem unbestimmten Begriff des „überwiegenden Teils“ ist zunächst entschieden entgegen zu treten, da er keinerlei Rechtssicherheit beinhaltet, sondern für den Vorhabenträger erhebliche Flexibilität bzgl. der Höhe etwaiger Nebenanlagen zu unseren Lasten. Denn etwaige Nebenanlagen werden aufgrund ihrer Höhe (ob 3 Meter oder gar höher) und der damit verbundenen Sichtbarkeit stets als erheblich störender und landschaftsfremder Fremdkörper wahrgenommen werden. Sollte in Teilbereich 1 — wie ursprünglich im Vorentwurf von Mai 2025 vorgesehen — die Aufstellung von Kameratürmen zugelassen werden, gelten die o.g. dargestellten Grundsätze entsprechend. Bei einer Fernüberwachung mittels Kameras (gerade bei Modellen mit 360-Grad-Rundumsicht bspw. und möglichen Überwachungsradien von 200 — 500 m) stünde eine Beeinträchtigung wegen Verstoßes gegen die DschGVO zu befürchten. Bei Modellen mit integrierter Sirene wären zusätzlich die Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten. Die Begründung zum Vorentwurf des BPlans erhält zu diesen Punkten keinerlei Ermittlung oder Prüfung. Hier ist mindestens von Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auszugehen. i) Wertverlust Immobilien Bedingt durch die dargelegte erhebliche Zerstörung des Landschaftsbildes und des Verlustes unserer Wohnqualität sehen wir ebenso einem erheblichen Wertverlust unserer Immobilien entgegen.	Im Rahmen der Entwurfsfassung der Plankarte werden keine Festsetzungen hinsichtlich der Aufstellung von Kameratürmen getroffen. zu i: Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Für uns Anwohner liegt im Vergleich zu den Anwohnern des „unteren Dachgangs, Richtung Osten“ eine besondere Härte vor, da in unserem Fall nicht jeweils nur ein Grundstück von der geplanten FF-PVA beeinträchtigt wird, sondern vier. Die Begründung zum Vorentwurf des BPlans berücksichtigt diesen Eingriff in keiner Weise. Es ist von Auswirkungen großer Erheblichkeit auszugehen. j) Altlastenspezifische Aspekte Ein großer Teil im Norden und Westen des Plangebiets wird von der Darstellung Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind überlagert. Damit ist die Voraussetzung für das Eingreifen einer behördlichen Ermittlungspflicht gem. § 9 I 1 BBodSchG erfüllt.	Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: <i>Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.</i> (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10. 2007, Az. 22 CS 07.2073). Bezüglich des Rücksichtnahmegebots steht einem Nachbarn lediglich das Recht zu, Nutzungsstörungen abzuwehren, wenn diese als rücksichtslos anzusehen sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des geplanten Bauvorhabens eine Beeinträchtigung der Nutzung seines eigenen Grundstücks entstehen würde. Da im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, möglicher Blendwirkungen etc. fachgutachterlich geprüft wurden und sich hieraus keine Beeinträchtigung der Wohnbaugrundstücke ergibt, ist von einer Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks im Umfeld der Freiflächen-Photovoltaikanlage eher nicht auszugehen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status quo abzuwägen mit einem Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien. Diesbezüglich wird noch einmal auf die <i>besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</i> im Sinne des § 2 EEG (2023) hingewiesen. zu j: Bei dem Standort der geplanten FF-PV-Anlage handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung mit anschließender Verfüllung. Sie ist als Altablagerung „S der K80“ gekennzeichnet mit einer Fläche von 121.196 m² und einem Volumen von 2.500.000 m³. Die Nutzung solcher Altlastenflächen für FF-PV-Anlagen ist möglich, sofern dies mit den bodenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. In die-

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Die Begründung zum Vorentwurf des BPlans weist keinerlei Ermittlungen zu den Thematiken ob des Vorhandenseins einer Oberflächenabdichtung der Deponie und ggf. deren Beeinträchtigung, möglicher Bodenerosionen, zur Deponiegassituation, zur Sickerwasserbildung und insbesondere zur möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auf. Ich verweise an dieser Stelle insoweit auf die Pflicht zur Gefahrenabwehr gem. §§ 2 VII, 4 III BBodSchG und behalte mir nach Auslegung eines entsprechenden Bodenschutzgutachtens eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.	sem Falle handelt es sich um Gunstflächen für PV-Anlagen (im Sinne des § 2 Abs. 6 Sätze 2 und 3 ROG) (Niedersächsischer Landkreistag 2022). Für den nordöstlichen Randbereich der ehem. Sand- und Kiesgrube wurde 1993 für die Ausweisung des damals geplanten Baugebietes „Am Dachsgang“ im Auftrag der Stadt Rinteln eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt. Festgestellt wurden für die Altablagerung Krankenhagen/ K80 (Anlagen-Nr. 257031415) bei einer Flächengröße von rund 137.000 m² und einem Volumen von ca. 2.500.000 m³ (grobe Schätzung) Ablagerungen zwischen rund 5 m und 6 m Mächtigkeit. Die Verfüllhöhen wurden als sehr unterschiedlich beschrieben, nach Aktenlage wurde wenig Hausmüll eingebracht und nach Zeugenaussagen insbesondere Apfelsirup. Abschnittsweise fiel ein Polytest zur Kontrolle von Gasaustritten positiv aus. Sickerwasseraustritt wurde hingegen nicht festgestellt. Eine Abdeckung und Rekultivierungsschicht war zum damaligen Zeitpunkt nur teilweise vorhanden und variierte in seiner Mächtigkeit (BUSCH & WEITZEL 1992). Bei dem Deponat handelte es sich widerverfülltem unbelasteten Bodenmaterial und Bodenaushub und ergab keinen Hinweis auf Bauschutt, Straßenaufbruch oder anderen Abfälle bzw. damit verbundenen bewertungsrelevanten Schadstoffgehalten. Da für die Errichtung der PV-Module keine Eingriffe in den Deponiekörper (Fundamente) notwendig sind, kann daraus eine Nicht-Erheblichkeit für die geplante Aufstellung der PV-Module samt Rammung innerhalb des Geltungsbereichs abgeleitet werden. Es kann die Annahme getroffen werden, dass ein erhöhter Ausstrom von Deponiegasen (Methan) oder anderen flüchtigen Schadstoffen (LHKW, BTEX) damit durch das Vorhaben nicht entsteht. Bei der vorhandenen Rekultivierungsschicht handelt es sich nicht um eine wasser- bzw. gasundurchlässige Barriere, sodass bereits im Status Quo eine flächige Diffundierung der Altablagerung stattfindet¹². Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich zudem lediglich um punktuelle, kleinräumige Bodeneingriffe (Rammung).

¹² LK Schaumburg (2025): Ehem. Boden- und Bauschuttdeponie Kuhlmann. E-Mail vom 22.07.2025 an die Stadt Rinteln. - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Schaumburg.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	k) Rechtsverletzung zu geringer Abstand Laut § 3 II S. 1 NKlimaG sollen die Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, der Versorgungssicherheit und der Sozialverträglichkeit erreicht werden. Die Sozialverträglichkeit von FF-PVA soll dabei durch die Berücksichtigung von Einflüssen auf die lokale Bevölkerung, Landwirtschaft und Landschaft sowie durch die Integration von ökologischen Aspekten sichergestellt werden. Wichtige Kriterien sind dabei Mindestabstände zu Wohnbebauung, die Beteiligung der Anwohner und Kommunen an Projekten, die Minimierung des Landschaftseingriffs. Laut den Vorgaben des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie& Klimaschutz soll hinsichtlich der Errichtung von FF-PVA ein gesamtträumliches Konzept erstellt werden, welches sicherstellt, dass sich die raumverträglichsten/geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und nicht diejenigen, die investorensseitig als erste „ins Rennen“ gebracht werden; es soll eine „Briefmarkenplanung“ auf Zuzuf vermieden und das Wohnumfeld der örtlichen Bevölkerung geschont werden.[11 INSIDE-Studie, S. 11.]	Die Stadt Rinteln befindet sich bzgl. der Deponiefläche in enger Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung werden nicht vorgebracht. Bevor mit dem Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage begonnen werden kann, bedarf es der Genehmigung des Bauvorhabens durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass störende Eingriffe in den Deponiekörper vermieden werden. Der Schutz der umliegenden Wohn-/Mischnutzungen ist auch weiterhin gewährleistet. zu k: Die vorliegende Planung entspricht den Leitsätzen der Flächenauswahl für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Rinteln. Insbesondere die ehemalige Nutzung als Deponiefläche und die damit einhergehende anthropogene Überprägung des Bodens sprechen für die energetische Nutzung der Fläche.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Bei dem vorliegenden Vorentwurf zum BPlan bzw. dessen Begründung haben sich sowohl der Planer als auch die Stadt Rinteln Planer nur unzureichend mit dem Schutzgut Mensch auseinandergesetzt. Es wird lediglich festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes nicht erwartet wird. Eine gemäß den Vorgaben des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie & Klimaschutz vorliegende Schonung der örtlichen Bevölkerung kann bei der Entwurfsplanung nicht erkannt werden. Die geplanten 2,70 m hohen Solarpaneele sollen im Abstand von nur 50 m zur vorhandenen Wohnbebauung errichtet werden. Die geplante Gesamtgröße für das Sondergebiet soll dabei 7,29 ha betragen. Hinsichtlich der Abstands der geplanten FF-PVA zur Wohnbebauung verweisen wir nachstehend beispielhaft auf die Kriterienkataloge von anderen niedersächsischen Gemeinden/Städten sowie weiteren, in denen für die jeweilige Bauleitplanung verbindlich festgelegt ist, dass der Mindestabstand zur vorhandenen Wohnbebauung 100m beträgt. Unterschreitungen dieses Mindestabstands werden dabei in einer Vielzahl dieser Kriterienkataloge nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Anwohner zugelassen. Beispiel- Kriterienkataloge mit 100 m Mindestabstand: Neustadt am Rübenberge Soltau (möglichst groß) Stadt Vilsbiburg Gemeine Letschin	Zur Veröffentlichung der Planung wurde der Umweltbericht überarbeitet und entsprechend ergänzt. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen. In der Entwurfsfassung der Planung beträgt der Abstand zwischen den Modulflächen und den Grundstücksgrenzen der benachbarten Wohngebäude wurde der Abstand auf 75 m bis 100 m erhöht. Bezogen auf die der PV-Freiflächenanlage zugewandten Fassadenseiten beträgt der Abstand zwischen 87 m und 115 m. Aufgrund der nochmaligen Reduzierung der PV-Modulfläche werden nunmehr noch ca. 6,5 ha für Modulflächen und Nebenanlagen in Anspruch genommen. Es gibt keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, die den geforderten Abstand von 100 m rechtfertigen. Die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die umliegenden Wohn-/Gewerbenutzungen sind sichergestellt. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen dienen als Sichtbarriere zum nordöstlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum. Kriterienkataloge sind immer auf die Gegebenheiten der jeweiligen Kommune abgestimmt und nicht ohne weiteres übertragbar. Weder auf Bundesebene noch im Land Niedersachsen wurden rechtlich verbindliche Abstände zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Aufgrund des geringen Flächenpotenzials für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sollen die ermittelten Potenziale auch möglichst optimal ausgeschöpft werden.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Samtgemeinde Tarmstedt Marktgemeinde Markt Rettenbach Samtgemeinde Zeven Rotenburg/ Wümme Markt Geisenhausen Markt Althusried Stadt Dinklage Stadt Sundern Gemeinde Leiblfing Die Stadt Oettingen und die Gemeinde Hettenshausen sehen sogar einen Mindestabstand von 300 Meter zu Siedlungsflächen mit Wohnbebauung vor. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands wird dabei nur bei nicht einsehbaren Flächen mit Einverständniserklärung aller betroffenen Gebäudeeigentümer für zulässig erklärt. Auch in der Gemeinde Günzach soll der Abstand zu Wohngebäuden mindestens 300 Meter entsprechen. Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist dabei auch mit geringerem Abstand möglich, wenn die betroffenen Eigentümer der angrenzenden Wohngebäude ihr Einverständnis schriftlich erklären. Die Gemeinde Sankt Englmar legt demgegenüber sogar explizit dar, dass FF-PVA für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen dürfen. Dies soll u.a. durch einen Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 100 m erreicht werden. Auch hier sind Unterschreitungen dieses Mindestabstandes nur mit Einwilligung der in Sichtbeziehung zur FF-PVA wohnenden Bürger zulässig.	Die vorgetragenen Abstände spiegeln die Spielräume einzelner Kommunen dar, die aufgrund der jeweiligen geographischen Gegebenheiten, Flächenpotenziale im Stadtgebiet etc. möglich sind. Es gibt aber auch Kommunen in Niedersachsen, deutlich geringeren Abständen als 100 m zwischen Modulflächen und Wohngebäuden. Entsprechend der kommunalen Planungshoheit kann jede Kommune, unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur etc. eigene Maßstäbe/Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festlegen. Dabei ist sie nicht die Kriterien anderer Kommunen gebunden. Das in der Entwurfsfassung festgesetzte Abstandserfordernis von 75 m bis 100 m zwischen Modulflächen und Wohngebäuden berücksichtigt die Belange der Grundstückseigentümer in ausreichendem Maß, zumal die Planung die Belange des Immissionsschutzes in berücksichtigt und die Modulflächen zudem durch eine 3-reihige Wildstrauchhecke in den Landschaftsraum eingebunden wird. Veränderungen im Lebensumfeld z. B. durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum¹³. Dies lässt sich auch auf die Wohnbebauung am Ortsrand übertragen.

¹³ Siehe BVerwG, Entscheidung vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38/00.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Die Stadt Alzenau hat festgelegt, dass der Mindestabstand zu Wohnbebauung mindestens 200 m betragen soll. Im Falle eines niedrigeren Abstands, kann dem Bau nur unter Einverständnis der in Sichtbeziehung wohnenden Eigentümer zugestimmt werden. Die Stadt Rinteln demgegenüber hat es bis zum jetzigen Zeitpunkt unterlassen, entsprechend den Oo.g. Beispielen ebenfalls einen Kriterienkatalog aufzustellen und somit eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragssteller bzw. Betreiber von Photovoltaik- Freiflächenanlagen zu schaffen. Durch diese Unterlassung versetzt sich die Stadt Rinteln in die Position völliger Flexibilität, um auf die entsprechenden Vorstellungen eines jeweiligen Investors eingehen zu können, ohne diesen in den Punkten Abstand zur Wohnbebauung, Mindest- und Maximalgröße der FF-PVA etc. einzuschränken. Demgegenüber wird gerade für uns, als durch das Bauvorhaben der FF-PVA beeinträchtigte Bürger, keinerlei Rechtssicherheit geschaffen noch unser Wohnumfeld geschont. Die beispielhaft genannten Gemeinde/ Städten haben in ihren planerischen Abwägungen zum Ziel gesetzt, bei dem Bau von FF-PVA ihre Bürger vor erheblichen Beeinträchtigungen — wie in den vorstehenden Punkten dargelegt — zu schützen und entsprechende Rechtssicherheit durch die Festlegung von Mindestabständen zu schaffen. Der Stadt Rinteln demgegenüber legte bei ihrer Interessenabwägung scheinbar größte Gewicht auf das größtmögliche Maß an planerischer Flexibilität und wirtschaftlichen Interessen als auf unser Wohl als beeinträchtigte Anwohner. Dies kommt insbesondere durch den geringen Anstand von nur 50 m zur unseren Grundstücksgrenzen als auch der immensen Anlagengröße zum Ausdruck.	Die Ausführungen werden zurückgewiesen. Mögliche Flächen für FFPV-Vorhaben werden auf Basis des „Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaik für die Stadt Rinteln“ in der aktuellen Fassung vom 15.08.2024 geprüft. Hieraus lässt sich kein Anspruch auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens aus den Darstellungen im Standortkonzept ableiten. Darüber hinaus wird auf die Leitsätze der Flächenauswahl für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Rinteln verwiesen, die regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden. Der Vorwurf <i>der Stadt Rinteln demgegenüber legte bei ihrer Interessenabwägung scheinbar größte Gewicht auf das größtmögliche Maß an planerischer Flexibilität und wirtschaftlichen Interessen als auf unser Wohl als beeinträchtigte Anwohner</i>, wird zurückgewiesen. Der Verwaltung und den politischen Gremien geht es um einen Kompromiss der widerstreitenden Interessen.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Bestätigt wird dies weiterhin durch die ergänzenden Ausführungen zum Abstand zur Wohnbebauung der Stadt Rinteln/ Bauamt, wonach eine Erhöhung des Abstandes der geplanten FF-PVA zu unserer Wohnbebauung u.a. von der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Vorhabenträger abhängig gemacht wird. Eine weitere Bestätigung dessen findet sich darin begründet, dass wir im Gegensatz zu den Anwohnern des „unteren Dachgangs, Richtung Osten“ durch die Realisierung der geplanten FF-PVA nach den vorliegenden Vorentwürfen einer erheblich größeren Beeinträchtigung ausgesetzt wären. In Fällen, in denen eine Wohnbebauung und Wohnumfeldnutzung klar in die betreffende Richtung eines geplanten Standortes für eine FF-PVA ausgerichtet ist, besteht eine vergleichsweise höhere Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Wohnumfeldes. [12 <i>INSIDE-Studie</i>, S. 39.] Dies wurde seitens der Stadt bis zum jetzigen Zeitpunkt weder korrekt ermittelt noch wurde dies durch Zugestehen eines größeren Abstand zu unseren Immobilien berücksichtigt. Gemäß des Plankonzepts auf S. 11 der Begründung zum Vorentwurf der Stadt Rinteln sprechen für den Standort „Auf dem Berge“ u.a. die Tatsache, dass nur eine geringe visuelle Fernwirkung der FF-PVA durch die Lage in einer Senke besteht. Für die Anwohner des „unteren Dachgangs, Richtung Osten“ ist dies korrekt, da selbige durch die Aufstellung der Solarmodule in der vor ihren Grundstücken befindliche	In der Fassung der Plankarte zum Vorentwurf der Planung betrug der Abstand zwischen den Modulflächen und den Grundstücksgrenzen der benachbarten Wohngebäude 50 m. In der Entwurfsfassung der Planung wurde dieser Abstand auf 75 m bis 100 m erhöht. Bezogen auf die der PV-Freiflächenanlage zugewandten Fassadenseiten beträgt der Abstand sogar zwischen 87 m und 115 m. Aufgrund der nochmaligen Reduzierung der PV-Modulfläche – ohne Inanspruchnahme der Ackerfläche – werden nunmehr noch ca. 6,5 ha für Modulflächen und Nebenanlagen überplant. Aus Sicht der Kommune ist das in der Entwurfsfassung der Planung berücksichtigte Abstandserfordernis zum bestehenden Siedlungsrand hinsichtlich des Immissionsschutzes ausreichend. Diesbezüglich wird auch auf das der Planung als Anlage beigefügte Schallgutachten verwiesen. In der Plankarte zum Entwurf wurde das Abstandserfordernis in nördlichen Teil der Wohnbebauung am Dachgang auf bis zu 100 m angehoben. Veränderungen im Lebensumfeld z. B. durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Lage in die Situation versetzt würden, über die Solarmodule hinweg sehen zu können. Dies ist aufgrund der Topografie des Geländes vor unseren Grundstücken und des aktuell geplanten Abstands der FF-PVA von nur 50 Meter in unserem Fall nicht möglich. Die vorhandene Senke, die uns ebenfalls ermöglichen würde, über die Modultische hinweg zu sehen, beginnt erst ab einem Abstand von ca. 125 Metern zu unseren Grundstücken. Nach der Vorentwurfsplanung würden sich die geplanten Module vielmehr auf Ebene des Souterrains unserer Immobilien befinden, mit der Folge, dass sich in unserer direkten Sichtlinie 2,70 Meter hohe Modultische befinden würden. Mangels Vorhandensein einer Senke wäre es uns nicht möglich, über die geplanten Module hinweg zu sehen. Ferner würde die geplante Hangbebauung dazu führen, dass unser Sichtfeld aus allen drei Etagen unserer Immobilien erheblich beeinträchtigt würde. <i>[13 Rein vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass als besonders prägende Elemente der Landschaft Hänge gerade nicht durch FF-PVA technisch überprägt werden sollen, vgl. INSIDE-Studie, S. 29 m.w.N.]</i> Im Gegensatz zu den Anwohnern des „unteren Dachsgangs, Richtung Osten“ umfasst das Sichtfeld ausschließlich von unseren Grundstücken aus die gesamte geplante FF-PVA in einem 180 Grad-Winkel ausgehend von Osten (Acker Herr Kuhlmann) bis Westen (Hänge Silixer Straße) Für uns hätte gemäß des Vorentwurfs zum BPlan somit eine erhebliche visuelle Nahwirkung der Anlage und damit einhergehend eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität sowie eine stärkere Aussetzung der genannten Immissionen zur Folge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Abstandserfordernis von 100 m in diesem Bereich sowie der festgesetzten 3-reihigen Feldhecke zur Einbindung der Modulflächen in den Landschaftsraum werden die Belange des Einwenders in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Dies wurde auch seitens des Verpächters, Herr Frank Kuhlmann, erkannt, indem er sich in dem Artikel in der Schaumburger Zeitung vom 27.08.2025 wie folgt äußerte: „Aus seiner Sicht seien es vier bis fünf Anwohner, für die der Solarpark eine massive Veränderung bedeute“. In der Sitzung des Bauausschusses am 09.10.2025 wurde bestätigt, dass die Grundstücke im Norden am stärksten beeinträchtigt würden und daher wurde die mögliche Option in den Raum gestellt, für die Grundstücke im Norden und die in Richtung Osten unterschiedliche Abstände der geplanten FF-PVA zur jeweiligen Wohnbebauung festzulegen. Nach Vorstehendem liegt durch die Vorentwurfsplanung zum BPlan eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung zu unseren Lasten und damit eine Rechtsverletzung wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG vor und demgemäß eine fehlerhafte Ermessensentscheidung. Im Zuge des Grundsatzes der Gleichbehandlung und entsprechend der Begründung zum Vorentwurf des BPlans, sind die geplanten Solarmodule auf der Fläche vor unseren Grundstücken folglich ebenfalls erst in der Senke beginnend und damit in einem Mindestabstand von 125 m zu unseren Grundstücksgrenzen aufzustellen. In Anbetracht der Tatsache, dass dies eine Fläche von lediglich ca. 5 % der ca. 73.000 m² großen geplanten Modulfläche ausmachen würde, erscheint unsere Forderung nicht unangemessen. Bezogen auf den Vorentwurf zum BPlan zeigt sich jedoch auch in diesem Punkt, dass seitens der Stadt Rinteln zu unseren Lasten ein erhebliches Ermittlungsdefizit bei der Beeinträchtigung des Schutzgutes	Inwiefern die vorliegende Planung den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG tangiert kann nicht nachvollzogen werden. Die Entscheidung für diesen Standort resultiert aus den Voruntersuchungen der Kommune und berücksichtigt die Belange der umliegenden Wohnnutzungen in Bezug auf den Immissionschutz, die Einbindung in den Landschaftsraum etc. Darüber hinaus wird auf § 2 EEG (2023) verwiesen: <i>Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i> Zur Veröffentlichung der Planung wurde der Umweltbericht überarbeitet und entsprechend ergänzt. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Mensch besteht und demgemäß ein erhebliches Abwägungsdefizit vorliegt. Diese Tatsache kann insbesondere auch mit einem Vergleich zur errichteten FF-PVA an der „Kleinenwiedener Straße“ im Ortsteil Deckbergen untermauert werden. In diesem Fall beträgt der Abstand der genannten FF-PVA zur vorhandenen und geringeren Wohnbebauung als in Krankenhagen 150 Meter. Unseres Erachtens liegen keine sachlichen Erwägungen vor, die es rechtfertigen, dass im Ortsteil Deckbergen die Einhaltung eines Abstandes von 150 m zur Wohnbebauung möglich ist, während der geplante Abstand der FF-PVA zu unseren Grundstücksgrenzen demgegenüber lediglich 50 m betragen soll. Wir weisen daraufhin, dass bei einer derartigen Planung der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht gewahrt werden würde, da der Ortsteil Krankenhagen und damit einhergehend wir als betroffene Anwohner durch die dargelegten, insbesondere aufgrund des geringen Abstandes noch schwerwiegender wirkenden, Immissionen und sonstiger Belastungen im Vergleich übermäßig und folglich unangemessen belastet werden. Auch hier rügen wir eine Verletzung von Art. 3 GG. Des Weiteren liegt in dem geplanten Abstand der FF-PVA zu unseren Grundstücksgrenzen ein Verstoß gegen § 1 VI Nr. 1 BauGB vor, da aus den o.g. Gründen bei der Bauleitplanung seitens der Stadt Rinteln die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht ausreichend Berücksichtigung fanden. Nach Vorstehendem ist festzuhalten, dass in dem vorliegenden Vorentwurf zum BPlan zur Errichtung einer FF-PVA auf seitens der Stadt	Abstandserfordernisse resultieren aus den örtlichen Gegebenheiten, hierauf wurde bereits eingegangen. Die Belange des Immissionsschutzes und die Einbindung in das Landschaftsbild werden vorliegend berücksichtigt. Das FFPV-Vorhaben in Deckbergen resultiert im Übrigen nicht aus einer aktiven städtebaulichen Planung zur Herstellung einer Fläche für die Nutzung von Solarenergie sondern nutzt eine bisher ungenutzte Fläche in einem bestehenden Gewerbe-/ Industriegebiet und war daher im Rahmen des Baugenemigungsverfahrens genehmigungsfähig. Auch daher sind die jeweiligen Bedingungen der Vorhaben nicht übertragbar. Bezüglich der „Gleichbehandlung“ wird auf die kommunale Planungshoheit der Kommunen verwiesen. Demnach kann jede Kommune, unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur etc. eigene Maßstäbe/Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festlegen. Das in der Entwurfsfassung festgesetzte Abstandserfordernis von 75 m bis 100 m zwischen Modulflächen und Wohngebäuden berücksichtigt die Belange der Grundstückseigentümer in ausreichendem Maß, zumal die Planung die Belange des Immissionsschutzes sichergestellt sind und die Modulflächen zudem durch eine 3-reihige Wildstrauchhecke in den Landschaftsraum eingebunden wird. Da die Planung das Ergebnis einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien ist, kann ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 GG nicht nachvollzogen werden. Die unterschiedlichen Belange der Kommune bzw. des Vorhabenträgers/Landwirts wurden mit den Belangen der Anwohner gegen- und untereinander abge-

Lfd. Nr. 03	<u>Öffentlichkeit 5 mit Schreiben vom 21.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Rinteln ein Abwägungsfehler dahingehend besteht, dass die privaten Belange von uns direkt betroffenen Anwohnern als abwägungserhebliche Belange nicht ausreichend ermittelt und damit trotz erhebliche Relevanz nicht in die Abwägung einbezogen wurden. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 VII BauGB liegt vor. Zusammenfassung Der Vorentwurf zum BPlan und dessen Begründung weisen erhebliche Mängel auf: 1) Der Vorentwurf zum BPlan verstößt gegen § 1 III BauGB. 2) Der Vorentwurf zum BPlan verstößt gegen § 1 VI BauGB. 3) Der Vorentwurf zum BPlan verstößt gegen § 1 VII BauGB Die Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Schutzgut Mensch werden fehlerhaft oder unzureichend beurteilt. Es ist jeweils von einer größeren Erheblichkeit auszugehen. Es ist nicht erkennbar, dass alternative Planungsmöglichkeiten zur Gewinnung erneuerbarer Energien geprüft wurden.“	wogen. Das festgesetzte Abstandserfordernis nebst Heckenpflanzungen zwischen Wohngrundstücken und der Modulfläche berücksichtigt die Belange der Bürger sowie der Kommune bzw. des Vorhabenträgers in ausreichendem Maß. Die Belange des Immissionsschutzes wurden geprüft, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sichergestellt. Darüber hinaus wird auf § 2 EEG (2023) verwiesen. Da die Planung das Ergebnis einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien ist, kann ein Verstoß gegen § 1 BauGB nicht nachvollzogen werden. Der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen ist sichergestellt, der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen gemindert. Im Rahmen der politischen Diskussionen, der Bürgerversammlung und letztlich der vorliegenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander kann ein Verstoß gegen § 1(7) BauGB nicht nachvollzogen werden. Zur Veröffentlichung der Planung wurde der Umweltbericht auch hinsichtlich der genannten Schutzgüter überarbeitet und entsprechend ergänzt. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Da die Planung ist das Ergebnis einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand der Leitsätze der Flächenauswahl für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Rinteln. Beschlussvorschlag: Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.

Lfd. Nr. 04	<u>Öffentlichkeit 6 mit Schreiben vom 04.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„hiermit legen wir Widerspruch gegen die im Verfahren vorgesehene Abstandsregelung von 50 m zu den im Dachsgang befindlichen Grundstücken ein. Mangels eines seitens der Stadtverwaltung Rinteln etablierten beziehungsweise rechtswirksam beschlossenen Kriterienkatalogs zur Abstandsflächenermittlung wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze gefordert. Ziel dieser Forderung ist die Vermeidung einer Schlechterstellung der Regelungen im Verhältnis zu anderen Gemeinden (z.B. Neustadt am Rübenberge, Rothenburg Wümme, Soltau etc.). Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 26. Juni 2025 die Einhaltung eines Abstands von 100 m befürwortet hat. Diese Empfehlung wurde im Sitzungsprotokoll dokumentiert. Ferner wird angemerkt, dass der vorgenannte Protokolleintrag nach der Bürgerinformationsveranstaltung in Krankenhagen am 6. August 2025 offenbar entfernt wurde. Wir bedauern es außerordentlich, dass unsere im Rahmen der Beteiligung eingereichten Vorschläge zur Modifizierung der Planungen keine Berücksichtigung gefunden haben.“	Es gibt keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, die den geforderten Abstand von 100 m rechtfertigen. Die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die umliegenden Wohn-/Gewerbenutzungen sind sichergestellt. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen dienen als Sichtbarriere zum nordöstlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum. Bezüglich der „Gleichbehandlung“ wird auf die kommunale Planungshoheit der Kommunen verwiesen. Demnach kann jede Kommune, unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur etc. eigene Maßstäbe/Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festlegen. Dabei ist sie nicht die Kriterien anderer Kommunen gebunden. Bei dem zunächst fehlerhaften Beschlusstext handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Es gilt das von dem Rat der Stadt Rinteln genehmigte Protokoll und der darin enthaltende Beschluss. Dabei ist unerheblich, ob über den Abstand von 100 Metern in der Sitzung diskutiert wurde und dieser von einigen Ratsmitgliedern befürwortet wurde. Der Abstand von 100 Metern zur Wohnbebauung war kein Teil des gefassten Ratsbeschlusses. Entgegen der Stellungnahme wurde in der Entwurfsfassung der Abstand zwischen den bestehenden Wohnnutzungen und der Modulfläche auf 75 m bis 100 m erhöht. Der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen ist sichergestellt, der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen gemindert.

A. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Lfd. Nr. 04	<u>Öffentlichkeit 6 mit Schreiben vom 04.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
		<u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.

B. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

Lfd. Nr. 01	<u>ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Schaumburg mit Schreiben vom 26.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„aus Sicht des ADFC Kreisverband Schaumburg bestehen zu der o.g. Bauleitplanung (Aufstellung des B-Plans sowie der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans für den betroffenen Bereich) keine Bedenken, da die Belange des Radverkehrs – bis auf die im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unvermeidbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – nicht berührt werden.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 02	<u>Bundespolizeidirektion Hannover mit Schreiben vom 28.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtli-

Lfd. Nr. 02	<u>Bundespolizeidirektion Hannover mit Schreiben vom 28.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
		chen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 03	<u>Bundeswasserstraßenüberwachung, Fachbereich Schifffahrt mit Schreiben vom 28.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„gegen die o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße Weser handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden. Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass keine Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung überplant werden dürfen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.

Lfd. Nr. 04	<u>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit Schreiben vom 18.11.2025</u> „durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u> „zu den mir mit Schreiben vom 16.10.2025 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht: <u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Löschwasserversorgung, die Installation DIN-gerechter Wasserentnahmestellen und die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr sichergestellt. Gegenwärtig werden die Belange des Brandschutzes zwischen der Brandschutzdienststelle, der Verwal-

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen. Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen. Hinweis: Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung beziehen sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle ausschließlich auf die ggf. zum Betrieb dienenden Nebenanlagen (Trafostation, Energiespeicher, Betriebsgebäude, siehe Punkt 5.1 der Begründung). Gemäß der aktuellen Fachempfehlung „Umgang mit Photovoltaik-Anlagen (Stand: 04/2023) des „Deutschen Feuerwehrverbandes“ und der „AGBF Bund“ sind bei Freiflächenanlagen die Risiken für Einsatzkräfte vergleichbar mit Waldflächen oder sonstigen Freiflächen und keine zusätzlichen Forderungen zu Löschwasserbevorratungen notwendig. Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405 / Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet (für die o.g. Nebenanlagen) beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung mind. 800 l/min. für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem	tung und dem Vorhabenträger abgestimmt. Begründung und Plankarte werden spätestens zum Satzungsbeschluss hinsichtlich der genannten Erfordernisse ergänzt.

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen. Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf. Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können. <u>Belange des Naturschutzes</u> 1. Ich weise darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen eines vollständigen Umweltberichtes erfolgen kann. 2. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass in Bezug auf notwendige Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Ergän-	zu 1. Der vollständige Umweltbericht ist Teil der Planunterlagen zum Entwurf der vorliegenden Planung. zu 2.

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	zungen in den Fachgutachten erforderlich werden und die Maßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. 3. Im Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 wurde in Kapitel 4.3 Bezug auf den Landschaftsrahmenplan (2001) genommen. Ich weise darauf hin, dass für den Landkreis Schaumburg eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (Stand 2024) existiert, die im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen ist, um die raumbedeutsamen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. 4. Einfriedung der PV-Anlage Auf einen Zaun sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Ist ein Zaun unverzichtbar, dann sollte er sich in seiner Gestalt und Farbe dem Landschaftsbild einfügen und nach außen hin mit standortgerechten Gehölzen eingegrünt werden. Des Weiteren sollte er für Tiere bis Fuchsgröße passierbar sein. Ein Falleneffekt für Tiere ist zu vermeiden. Auf Stacheldraht sollte verzichtet werden. 5. Bau- und Wartungsarbeiten sollten außerhalb artenschutzrechtlich kritischer Zeitpunkte durchgeführt werden. Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Aus wasser-, abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Die notwendigen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich ergänzt. zu 3. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (Stand 2024) wird im Umweltbericht berücksichtigt. zu 4. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Zaunanlage zum Schutz vor Diebstahl, Vandalismus etc. erforderlich. Höhe und Abstand der Zaunanlage zum anstehenden Gelände werden in der Plankarte festgesetzt. zu 5. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Plankarte vermerkt und Teil der Begründung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Hinsichtlich des Kapitels „Altlasten und Kampfmittelvorkommen“ in der Begründung sowie im Umweltbericht wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Bei dem überwiegenden Teil des Plangebietes handelt es sich um eine ehemalige Sand- und Kiesgrube, die im Zeitraum zwischen 1977 und 1992 sukzessive wieder mit Boden- und Bauschuttmaterial verfüllt, anschließend abgedeckt und als Dauergrünland rekultiviert wurde. Der ehemalige Boden- und Bauschuttdeponiestandort befindet sich derzeit in der Stilllegungsphase und fällt somit unter die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter. Erst nach Abschluss der Nachsorgephase geht der Standort als Altablagerung in die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Schaumburg über. Der Standort wurde vorsorglich bereits im Altlastenkataster des Landkreises Schaumburg als Altablagerung mit der Bezeichnung „Südlich der K80“ (Kataster Nr. 257 031 4015) erfasst. Weiterhin weise ich darauf hin, dass für die energietechnische Erschließung des Plangebietes Kabelkreuzungen verschiedener Fließgewässer (Wemke, Exter) vorgesehen sind, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Mit dem vorgelegten Bebauungsplan Nr. 9 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Auf dem Berge", OT Krankenhagen und der parallelen Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Krankenhagen geschaffen werden. Gegen dieses Planvorhaben bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern bei der Aufstellung der 35. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 9 den Belangen des	Die Stadt Rinteln befindet sich bzgl. der Deponiefläche in enger Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung werden nicht vorgebracht. Bevor mit dem Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage begonnen werden kann, bedarf es der Genehmigung des Bauvorhabens durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass störende Eingriffe in den Deponiekörper vermieden werden. Der Schutz der umliegenden Wohn-/Mischnutzungen ist auch weiterhin gewährleistet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend Rechnung getragen werden: – Die am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 (Teilbereich 2) verlaufende Wemke ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Schaumburg (RROP) als <u>Vorranggebiet für Natur und Landschaft</u> festgelegt (vgl. RROP Abschnitt D 2.1.10 und E 2.1.10 und zeichnerische Darstellung). Gemäß dem RROP Abschnitt D 2.1.10 sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln. Laut dem Schutzgebietskonzept des dem RROP 2003 zugrunde gelegenen Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Schaumburg (2000) soll der weitgehend naturnahe, reichstrukturierte Verlauf der Exter sowie ihrer Nebengewässer Wemke und Ossenbeeke einschließlich der Niederungen erhalten und entwickelt werden. In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (2024) ist die Wemkeniederung erneut als potentiell Naturschutzgebiet (N 72) mit folgendem Schutzzweck eingestuft: <i>„Erhalt und Entwicklung bzw. Extensivierung der Wemke mit naturnahem Fließgewässer, begleitet von einem Gehölzsaum innerhalb von Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung (Ziel-Biotopkomplexe AS, H, N). Sicherung und Entwicklung als Verbindungsfläche des Waldverbundes und Entwicklungsraum / Auenbereich des feuchten bis frischen Offenlandverbundes“</i>. – Ferner ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 im RROP 2003 als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt. In dem Vorsorgegebiet sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung mög-	

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	lichst nicht beeinträchtigt wird (vgl. RROP 2003 Abschnitte D 1.9.01 und D 2.1.11 und Zeichnerische Darstellung). Die zur hinreichenden Berücksichtigung der vorgenannten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes notwendigen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde im Einzelnen abzustimmen. Ich weise darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen eines vollständigen Umweltberichtes sowie nach einer abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde erfolgen kann. <u>Belange des Immissionsschutzes</u> Zu der vorgelegten Planung werden bei unveränderter Sach- und Rechtslage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich der zu pflanzenden Gehölze fehlt die Vorgabe zur Mindestgröße. Für einen zeitnahen und wirksamen Blendschutz wird die Verwendung von Heistern mit einer Ausgangshöhe von mindestens 100-150 cm empfohlen. Die Festsetzung enthält keine Vorgaben zum Anteil immergrüner bzw. wintergrüner Gehölze. Laubabwerfende Hecken bieten jedoch gerade in den Wintermonaten, wenn die Sonne besonders tief steht und die Blendgefahr am höchsten ist, nur unzureichenden Schutz. Es wird daher empfohlen, einen größeren Anteil an immergrünen bzw. wintergrünen Arten festzusetzen.	Zur Entwurfsfassung der Planung wurden die Maßnahmen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen in der Entwurfsfassung der Plankarte wurden entsprechend ergänzt. Die verwendeten Heister weisen eine Pflanzqualität von mind. 2 x verschult, o. B., Höhe 100-150 cm auf. Immergrüne und spätlaubende Arten werden, soweit sie als heimische, regionale Gehölze geführt werden, in der Festsetzung zur Pflanzung einer Hecke berücksichtigt. Ein Viertel der verwendeten Pflanzen bestehen aus immergrünen bis halbbimmergrünen/spätlaubenden Straucharten.

Lfd. Nr. 05	<u>Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Um Blendwirkungen rechtssicher auszuschließen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen exakt zu bestimmen, wird die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen. Dieses ermittelt die tatsächlichen Reflexionszeiten, -winkel und -intensitäten und kann sowohl die Notwendigkeit als auch die Dimensionierung von Blendschutzmaßnahmen fachlich belegen. <u>Belange des Planungsrechtes</u> Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.“	Um die mögliche Beeinträchtigung umliegender Gebäude und Verkehrswege durch Lichtreflexionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten PV-Anlage zu prüfen, wurde ein Reflexionsgutachten erarbeitet auf das ausdrücklich verwiesen wird. Im Ergebnis des Reflexionsgutachtens konnten unter Berücksichtigung der geplanten Aufstellvariante Blendwirkungen auf die umliegenden Straßen und Wohngebäude ausgeschlossen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 06	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„zu den vorliegenden Planungen werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wahrzunehmenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken erhoben und keine Anregungen vorgetragen. Wir können die Flächenwahl nach den Maßstäben des niedersächsischen Klimagesetzes und vor dem Hintergrund, dass mit der Wahl einer Altlastenfläche sowie einer Fläche geringer Feuchtestufe ertragreiche Flächen geschont werden, nachvollziehen. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Perspektive ist dies zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 06	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover mit Schreiben vom 28.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass in der Begründung zu den Planungen mehrfach dezidiert auf Inhalte der zum Konzept gehörenden Ergebniskarten verwiesen wird (z. B. Fußnote 6 zu Punkt 4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9), diese Karten uns jedoch nicht zugänglich gemacht werden; insbesondere auch, weil bei der Erarbeitung des Konzeptes u.a. die Expertise der Landwirtschaftskammer einbezogen wurde.“	Im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzeptes wurde entschieden, die jeweiligen Ergebniskarten nichtöffentlich zu behandeln. Kriterienkataloge und öffentlicher Teil des Standortkonzeptes sind jedoch öffentlich. Ein Austausch zwischen Landwirtschaftskammer und Stadtverwaltung zu konkreten Ergebnissen und der Bewertung einzelner Flächen kann erfolgen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 07	<u>NABU Rinteln mit Schreiben vom 25.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„für den NABU Rinteln und für den NABU Niedersachsen nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Rinteln folgendermaßen Stellung: Gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich: Auf dem Berge, Ortsteil Krankenhagen, bestehen keine Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lipper Bergland“ (SHG 00012) und eine Beeinträchtigung desselben durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zu erwarten. Auch entsprechen die für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen dem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für das Gebiet der Stadt Rinteln. Es sollte im Zuge des weiteren Verfahrens der Bauleitplanung und der Diskussion um die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 07	<u>NABU Rinteln mit Schreiben vom 25.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	Abstandsregelungen zur Wohnbebauung darauf geachtet werden, dass es zu keinerlei Verschiebung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu Ungunsten des Landschaftsschutzgebietes kommt. Die geplante Fläche befindet sich zudem innerhalb einer ehemaligen Abgrabungsfläche, die anschließend verfüllt worden ist, und somit um eine Altlastenfläche, deren naturschutzfachlicher Wert als gering einzuschätzen ist. Es wird begrüßt, dass durch gezielte Pflanzungen von Hecken im nördlichen/nordöstlichen wie westlichen Bereich eine landschaftliche Einbindung und eine ökologische Aufwertung erfolgen soll. Auch der Erhalt der Heckenstrukturen im nördlichen/nordwestlichen Bereich wird begrüßt. Da mit dem Grünlandflächen jedoch auch potenzielle Nahrungsflächen für im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung festgestellten Vogelarten (insbesondere Rotmilan und Turmfalke) verlorengehen, wird angeregt, die freibleibenden Flächen im Optimalfall mit einer Extensivbeweidung und ansonsten mit einer einschürigen, maximal zweischürigen Mahd offenzuhalten und als Flächen für Nahrungsgäste wie Rotmilan oder Turmfalke attraktiv zu gestalten. Bei der Einsaat der Flächen sollte auf artenreiches Regiosaatgut zurückgegriffen werden und für die Pflanzung der Hecken sollten standorttypische, heimische Feldgehölze genutzt werden, die sich an den bereits vorhandenen Feldhecken im nördlichen/nordwestlichen Bereich orientieren. Bei der weiteren Gestaltung sollten über die oben genannten Anmerkungen hinaus die Kriterien für naturverträgliche Solarparks zur Grundlage genommen werden, wie sie der NABU gemeinsam mit dem Solarverband BSW-Solar entwickelt hat:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung werden die Festsetzungen hinsichtlich einer extensiven Grünlandnutzung ergänzt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen. In der Entwurfsfassung werden die Festsetzungen hinsichtlich der Heckenpflanzung einschließlich der Artenwahl der hier zu pflanzenden Gehölze ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 07	<u>NABU Rinteln mit Schreiben vom 25.10.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solar-energie/210505-nabu-bsw-kriterien_fuer_naturvertraegliche_solar-parks.pdf“	<u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.
Lfd. Nr. 08	<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau , Geschäftsbereich Hameln mit Schreiben vom 26.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	„die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hieraus zu vertretenden straßenbaubehördlichen Belange der Landesstraße 435 auf der freien Strecke zwischen Rinteln und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Die Erschließung ist grundsätzlich über die Gemeindestraße „Dachsgang“ sichergestellt. Das Planareal soll allerdings -entgegen den zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung- in der Hauptsache nicht über die Gemeindestraße „Dachsgang“ und daran anbindende festgesetzte Wirtschaftswege erschlossen werden (siehe Nr. 5.4 der Begründung). Die erstmalige und vorrangige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll über außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes liegende und <u>nicht</u> als Weg festgesetzte private Flächen unter Anschluss an die L 435 erfolgen. Sollte die Hapterschließung tatsächlich über das Privatgrundstück Haus Nr. 12 vorgesehen werden, sollte der Bebauungsplan auch die	Als Ergebnis der Abstimmung zwischen der Stadt Rinteln und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau ist die Erschließung des Plangebiets auch dann gesichert, wenn der festgesetzte Wirtschaftsweg nicht über die bestehende Hofzufahrt verlängert und an die L 435 angeschlossen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Zufahrt nur für die Phase der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt wird und dies zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vertraglich gesichert ist. Ziel ist es, den Baustellenverkehr nicht durch das Wohnquartier am Dachsgang zu führen und hier Immissionen etc. zu vermeiden. Zwar ist zum aktuellen Planungsstand nicht zu erwarten, dass verkehrliche Probleme im Zusammenhang mit der Baustellenzufahrt entstehen, im Rahmen der vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger wird je-

Lfd. Nr. 08	<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau , Geschäftsbereich Hameln mit Schreiben vom 26.11.2025</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>
	erforderliche Erschließung in sich sicherstellen. Der Bebauungsplan legt für diese Anbindung keinerlei verbindliche Nutzungen und Rechte fest. Die gewählte Darstellung in der Planzeichnung ist irreführend, wenn die festzusetzende Anbindung zwar grundsätzlich zur Verfügung steht, aber nicht tatsächlich genutzt werden soll! Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzung nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) auf dieser Grundlage von hieraus nicht in Aussicht gestellt werden kann. Somit ist diese Erschließung derzeit nicht gesichert! Ich bitte um dringende Überprüfung und Aufklärung! Mit Blick auf die zu gewährleistende Sicherheit und Leichtigkeit des Landesstraßenverkehrs ist auch eine mögliche Verkehrsgefährdung durch Blendung auszuschließen. Hier ist bitte eine aussagekräftige fachliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen vorzulegen.“	doch explizit die Möglichkeit der nachträglichen Regelung durch die Verkehrsbehörden vorgesehen, sollte dies erforderlich werden. In der Betriebsphase der PV-Anlage ist die Erschließung für Wartungspersonal über eine Verlängerung der Stickerschließung am Dachsgang gesichert. Auch dies wird zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vertraglich gesichert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrens-, immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen, die gegen eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sprechen.

Von den folgenden Behörden und sonstigen TÖB bzw. Nachbarkommunen sind keine Stellungnahmen eingegangen:

Stadt Hessisch Oldendorf
Gemeinde Auetal
Ortsteil Rehren
Samtgemeinde Eilsen
Gemeinde Kalletal
Gemeinde Extertäl
Stadt Porta Westfalica
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
DB Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
Verkehrsbetriebe Extertäl GmbH
Dts. Telekom Netzproduktion Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
PTI 21 -FS-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement
Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle
Hannover-Hildesheim
Amt f. regionale Landentwicklung Leine-Weser
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Industrie- und Handelskammer
Handwerkskammer Hannover
Schaumburger Verkehrsgesellschaft
Westfalen Weser Netz AG
Stadtwerke Rinteln GmbH /EVU
Nds. Forstamt Nienburg
Staatl. Baumanagement Weser-Leine
PLEdoc GmbH
Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN Regionaldirektion Hameln -Katasteramt Rinteln-
Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Region: Niedersach-
sen/Bremen Planung Verteilnetz Süd
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
Nieders. Heimatbund e. V.
Naturschutzverband Niedersachsen e. V
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V
Aktion Fischotterschutz e.V.
Stadt Rinteln
Untere Denkmalschutzbehörde
Landvolk Niedersachsen Weserbergland e.V.
Nds. Landesamt für Bodenforschung
Landkreis Hameln-Pyrmont
Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr
WSA Weser
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Ortsfeuerwehr Rinteln
Gascade Gastransport GmbH Abt. GNL
TenneT TSO GmbH
EWE Netz GmbH
Kreishandwerkerschaft Schaumburg
Stellv. Stadtbrandmeister - Vorbeugender Brandschutz
Ortsfeuerwehr